

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1707**

Chur-Brandenbürgische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)



1698.

und zwey Drittel Stücken. Nächst diesem wollen auch Höchstbemelte Se. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ sammt Dero Nachkommen/ in dem Fürstenthum Halberstadt wieder abgetretene und eingeräumte Vogtey/ Aemter und Güter/ ingleichen die cedirte Rechte und alle dazu gehörige Pertinenzien S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ so oft es nöthig/ im- und außserhalb Gerichts/ wider Männiglichs An- und Zuspruch einziren und gewähren/ nicht weniger derselben alle und jede in Dero Archiven verhandene/ und zu dieser Erb-Vogtey gehörige Documenta, Acta, Urkunden und Brieffschafften/ ohne etwas davon zurück zu behalten/ getreulich extradiren lassen; Obliziren und verbinden sich über dieses/ wann von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg es begehret und vor nöthig geachtet werden sollte/ nicht nur der Römischen Kaiserl. Majestät sondern auch Dero sämtlichen Herren Agnaten und Erb-verbrüderren/ wie auch der Fürstl. Frau Abtissin zu Quedlinburg respectivè Consens, Confirmation und Genehmigung darüber auszuwirken/ und solche Seiner

Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg über lang oder kurz dieserhalb/ von wem es auch sey/ beschdet/ oder mit Gewalt der Waffen angegriffen werden solten/ dieselbe mit aller ihrer Macht zu vertheidigen/ und bey dem gerühigen Gemuß der cedirten Stücke zu schützen; Alles bey Dero Königl. und Churfürstl. Worre/ und unter Verpfändung der Churfürstl. Lande und Güter/ so viel hierzu von nöthen. Wo bey schließlich beyderseits Hohe Transigenten allen und jeden Ausflüchten/ welche zu Aufhebung oder Schwächung dieser Transaction und Vergleichs allbereits erdacht seyn mögen/ oder noch künftig durch Menschen-Wis und Verstand erfommen und erdacht werden können/ hiemit ausdrücklich und wohlbedächtlich renunciiret und abgefaget/ gegenwärtige Transaction und respect. Cession in duplo eigenhändig vollzogen/ mit Dero Königl. und Churfürstl. Insiegel bekräftiget haben; So geschehen und gegeben zu - - - im Jahr Christi unsers lieben HERN und Erlösers Geburt 1697. Welches uns dann Gelegenheit giebet fortzuschreiben/ und zu sehen die

1698.

### Chur-Brandenburgische Geschichte.

Chur-Brandenburg notificiret den getroffenen Accord der Abtissin in Quedlinburg.

Am es haben Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sofort mit Einritt des Jahres/ der Frau Abtissin diese getroffene Handlung durch Dero geheimen Hoff- und Cammer-Gerichts-Rath/ den von Platen/ zu wissen thum/ sie auch versichern lassen/ daß sie nicht genehmet/ dem Stifte und dessen Gerechtfamen dadurch zu nahe zu treten/ sondern sie vielmehr darin treulich zu schützen; Nur würde nöthig seyn/ daß sie sich mit Sr. Churfürstl. Durchl. gleich anfangs wohl setzte/ und die getroffene Handlung ihr nicht entgegen seyn liesse; Welches die Frau Abtissin damahls beantwortet: Es hätten Se. Königl. Majest. von Polen ihr noch nichts davon vermelden lassen/ könnte auch sofort nichts resolviren/ sondern müste die Sache mit ihrem Stifte und Räten überlegen. Von Dero Bedienten ward auch angeführet/ daß nicht allein dem Chur-Hause/ sondern auch denen sämtlichen Sächsischen Herren/ ingleichen dem Hause Hessen/ die Erb-Huldigung von der Stadt jedesmahl geschehen müste/ dieselbe auch sämtlich mit der Vogtey beliehen wären. Nachdem aber Sr. Churfürstl. Durchl. hinterbracht worden/ daß auff eine und andere Weise gesucht werden wollen/ gedachte Handlung rückgängig zu machen/ die Fr. Abtissin auch selbiger bey Sr. Königl. Majest. widersprochen/ mithin bey Zhr. Käys. Majest. Ansuchung gethan/ wider die Tradition eine Inhibition zu erkennen/ ingleichen an die Hochfürstl. Sächsische Höffe geschickt/ bey ihnen Schutz zu suchen; Dazu auch ferner gekommen/ daß zwey Chur-Sächsische Commissarii zu Quedlinburg angelanget/ wiewohl mit einem Commissoriali von An. 1696. men. Nov. mit dem Vorwand/ ihre ehemahlige Commission in Untersuchung und Beylegung der Streitigkeiten zwischen der Fr. Abtissin und dem Haypmann/ auch zwischen jener und dem Magistrat fortzusetzen; Se. Churfürstl. Durchl. aber solches als eine offenbare Contravention wider den getroffenen Tractat/ und eine Infraction desselben zu seyn erachtet/ als welche in loco alienato,

oder in numehrigen Territorio alieno fortgesetzt/ die ihnen auch bey ermangelnder Special Vollmacht/ und bevorab/ da sie täglich der solennen Tradition und Übergabe/ gegen die abgetretene massen allbereit präkritre Auszahlung der Gelder/ erwarten; So haben Se. Churfürstl. Durchl. dessen nicht allein die Fr. Abtissin erinnert/ mit dem Erbischen/ dergleichen Commission, wann es nöthig und gut gefunden würde/ von selbst anzuordnen/ und mit Zhr. der Fr. Abtissin/ wegen aller erwann noch verhandener Irrungen/ in Güte sich zu setzen/ und zu vergleichen; Auch dafern sie wider Verhoffen Dero wohlgemeinte Erinnerung hindansetzen/ und mit gemeldter Chur-Sächsischen also genannten Commission sich im geringsten einlassen/ und etwas zu Sr. Churfürstl. Durchl. Nachtheil schließen sollte/ daß Ihnen solches als eine offenbare Nullität und res inter alios acta im geringsten nicht präjudiciren sollte/ noch Sie auf einzeigerley Weise und Wege daran gebunden seyn wolten; sondern es haben auch Se. Churfürstl. Durchl. die angegebene Commissarios selbst in einem besondern Schreiben davon abgemahnet/ mithin Dero Minister in Polen/ dem Freyherrn von Hoyerbeck anbefohlen/ Sr. Königl. Majest. wie auch dem Herrn Bischoff zu Raab/ als welcher den getroffenen Contract selbst mit unterschrieben/ gebührend vorzustellen/ daß das Unternehmen der beyden sogenannten Commissarien zum höchsten Präjudiz ihrer Titulo tam oneroso, über erwöhntes Stifte und Stadt erlangter Jurium gereiche/ und nachdem Se. Königl. Majest. alle ihre disfalls habende und prätendire Gerechtfame/ durch einen solenniter vollzogenen/ und ab Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. guten Theils bereits adimplirten Contract, einmahl an Sie plenissime cediret und übertragen/ Sie deshalb mit der Fr. Abtissin sich weiter nicht vergleichen oder conveniren könnten/ mit dem Ersuchen/ daß Se. Majest. so wohl an Dero Statthalter und Geheime Räte nach Dresden/ als auch an bemeldte Commissarien unverzüglich/ und in ernstem Ter-

minis



1698.

minis rescribiren wolten / von solcher angemessenen Commission und allen andern Anordnungen bey dem Stifte und Stadt Quedlinburg gänglich abzusehen / und nicht das geringste / so Sr. Churfürstl. Durchl. darunter ihrem Interesse nachtheilig zu seyn / dafür halten möchten / ferner vorzunehmen.

Verfügen  
sie sammt  
der  
Stadt  
Quedlin-  
burg.

Weil aber nichts desto weniger die Sache zu einer Weislaufftigkeit sich anzulassen / und allerhand Hindernissen der obhandlenen Tradition in den Weg geworfen zu werden schienen / so seynd Sr. Churfürstl. Durchl. bewogen worden / Ordre zu geben / daß eine unter dem Commendo des Herrn Grafen von Dönhoff in der Gegend stehende Bataillon von Dero Militz nach der Stadt Quedlinburg anrücken / und ein paar Compagnien davon mit guter Manier in die Stadt gebracht möchten werden / jedoch mit Vermeidung alles eclats und Thätigkeit / welches dann auch also den 30. Januar. erfolget / und dergestalt Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. die Possession ergriffen / darauff auch alle Thore in der Stadt mit Militz besetzt / jedoch denen Bürgern ihre Wacht daneben zu stellen / amnoch zugelassen worden / weil behauptet werden wollen / daß solches allemahl auch bey der Sächsischen Einquartierung also gehalten worden; Der Magistrat hat auch / ungeachtet der Fr. Abtrissin Verbots / denen Soldaten so wohl als denen Ober- und Unter-Officieren Quartiere assigniret / und Billeter dazu ausgetheilet.

Vergegen  
sie Abtrissin  
protestiret.

Die Fr. Abtrissin hergegen ließ sogleich nach der Militz Ankunft / die Einwohner in denen Vorstädten / und auff denen belegenen Bergen auffbiehen / und damit das Schloß / wie auch die Thore in solchen Vorstädten besetzen / auch durch Dero Hofmeister bey dem Churfürstl. Commissario, Herrn Hoff-Rath Schreiberen dawider protestiren / mithin des Stiffts-Hauptmanns von Stammern Archiv auff dem Schlosse versiegeln / beschwerete sich hiernächst bey Sr. Churf. Durchl. in einem besondern Schreiben wegen dieser Occupation; Sr. Churfürstl. Durchl. antworteten aber / daß sie nicht Ursache hätten sich im geringsten darüber zu beschwehren / sintemahl Ihr und dem Stifte / dem sie seine Jura und Befugnisse gerne gönnten / es auch allemahl dabey schüzen würden / nicht der geringste Eintrag geschehen: Sie die Fr. Abtrissin wußte auch am besten / und gäbe Sie es selbst in Dero Schreiben nicht undeutlich zu erkennen / was sie hin und wieder gegen die an Sie geschehene Cession gesucht / dem Sr. Churfürstl. Durchl. den Riegel fürschieben / und sich bey einem so rechtmäßigen / und Titulo tam oneroso erlangerten Rechte maintainiren müßten; Ersuchen dabey die Fr. Abtrissin einem und andern unruhigem Rathgeber nicht mehr Gehöre zu geben / sondern vielmehr in guter Einigkeit mit ihnen zu leben. Als auch die Königliche Regierung zu Dresden dem Stiffts-Hauptmann von Stammern zwar Vollmacht gegeben / Sr. Churfürstl. Durchl. die Tradition zu thun / bald hernach aber anderwärtigen Befehl gegeben / mit der Übergabe noch einzuhalten / mit dem Vorgeben / daß die Præstationes an Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. noch nicht erfüllt / selbige auch inzwischen die Stadt mit gewaffneter Hand occupiren lassen / und dadurch so wohl Ihr. Königl. Majest. Respect, als auch denen Reichs-Funda-

1698.

mental-Besegen contraveniret hätten; So haben Sr. Churfürstl. Durchl. nicht allein an Hochged. Königl. Regierung deshalb geschrieben / sondern auch durch vorgedachten Dero Ministrum in Polen dem Herrn Bischoff von Raab / und folgendes Sr. Königl. Majest. selbst / den wahren Verlauf der Sache selbst vorstellen lassen / daß nemlich Sr. Churfürstl. Durchl. zu der Verlegung ihrer Troupen in die Stadt Quedlinburg / die äufferste Necessität / und die gewisse Nachricht von einigen wider diese Cession, nicht weniger Sr. Kön. Majest. als Ihnen præjudicirliche Machinationes gebracht / in massen daß noch biß auff die letzte Stunde verlauten wollen / daß einige Troupen von einem sichern Fürstl. Sächsischen Hause / welches sich deshalb mit der Abtrissin verstände / ehe man sich versähe / bey Quedlinburg sich einfänden / und sub colore sicherer Kaiserlichen Mandaten / um deren Extradierung die Fr. Abtrissin sich zu Wien auff's Höchste bemühet / der Stadt sich bemächtigen würden / dem anders nicht / als dergestalt / wie geschehen / sicher & cum effectu vorzubauen gewesen; Über dem hätten Sr. Churfürstl. Durchl. auch ja an ihrer Seite ermeldte Cession, allbereit so gut / als erfüllt / un das dafür versprochene Geld theils würcklich bezahlet / theils seyen Sie alle Summen zu zahlen parat / und wären nicht in der geringsten mora solvendi, so daß ihnen niemand in der Welt verdencken könnte / wañ Sie auch demjenigen / was Ihnen / an Ermangelung dessen / so ihnen hinderlich seyn wolte / vorbaueten / und dieses wäre der einzige Zweck und das Absehen / so Sie bey der Einrichtung Ihrer Leute in Quedlinburg gehabt; Eines mehrern masseren sie sich daselbst im geringsten nicht an / sondern wolten der Tradition zuörderst erwarten / und diejenige Mannschafft / die Sie in der Stadt hätten / indessen in der schärfsten Disciplin halten / und sie in allem vor ihr Geld zehren lassen / ohne von denen Einwohnern das geringste mehr als das Obdach zu nehmen. Der König möchte aber auch / um der Sache nun dermahleinst ihre Endschafft zu geben / seinem Statthalter und Geheimen Räthen zu Dresden / dieser wegen ernstliche Anweisung thun und anbefehlen / alles ihres Einwendens ungeachtet / die Tradition nun unverzüglich zu thun / auch die Quitting über die ganze Summe von der Cammer ansfertigen und extradiren zu lassen / wohin gegen alles was von der versprochenen Geld-Summe amnoch restiret / als sofort auff einem Brete bahr gezahlet werden solte. Welchem nach dann Sr. Königl. Maj. nochmahls an Dero Regierung zu Dresden rescribiret / die Tradition vor sich gehen zu lassen / jedoch daß wenigstens unter währendem Actu die Militz aus der Stadt gezogen werden möchte / damit es nicht schiene / als wann es ein gezwungenes Werk / sondern vielmehr ein Actus spontaneus wäre; Und weil inzwischen die völlige Zahlung der accordirten Summe geschehen / so ist endlich den 5. Mart. nach dem allschen den Tag zuvor die Militz aus der Stadt sich begeben / der Solennis Actus der Tradition, aller Hohen Jurium, Hoheiten / Gütern / Rechten und Berechtigkeiten / Geistl. und Weltlichen / so in- und auff das Stifte und Stadt Quedlinburg Sr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bishero gehabt / sammt den alten Documenten / Rechnungen und Brieffschafften von dem



1698.

dazu verordneten Commissario dem Stiffts Hauptmann von Stammern geschehen / von Sr. Churf. Durchl. Commissariis auch / als dem Hn. Grafen von Dänhof und Hn. Hofrath Schreibern / in Sr. Churfürstl. Durchl. hohem Namen solche hinwieder acceptiret und angenommen / auch darüber durch zwey Käyserl. darzu requirirte / sichtige und glaubwürdige Notarios und vier Zeugen solcher actus Traditionis legaliter verinstrumentirer worden. Ingleichen haben sich der Magistrat und die Bürgergeschafft zu Quedlinburg / in Westendorffe und Neuenwege / davon über tausend Personen sich gehorsamst eingefunden / wie auch die Einwohner des Fleckens Diefurth / und auff dem Monte Sionis hierzu wohl geschicket / durch einen Handschlag allen schuldigen Gehorsam / Treue und Unterthänigkeit / ohne die geringste Widersetzlichkeit / versprochen.

Es hat aber nichts desto weniger die Frau Aebtissin nicht allein wider diesen Actom protestiren wollen / welche Protestation aber von denen Herren Commissariis nicht angenommen worden / sondern da hierauff die Churfürstl. Commissarii dem Ministerio angedeutet / nunmehr das Kirchen-Gebet zu verändern / und auff die Weise / wie bisher für Chur-Sachsen geschehen / für Se. Churf. Durchl. und Dero gangen Haus zu bitten / hat die Frau Aebtissin solches im Gegentheile ihnen verbieten lassen / weil Se. Königl. Maj. in Polen sich zwar des Lebens vor ihre Person verlustig gemacht / indem sie die von dem Stifft Mann-Lehnliche Erb-Boigtey alieniret / und gar Erb- und eigenthümlich verkauffet / daß also vor Dero Person als Erb-Boigten in ihrem Kirchen-Gebet bitten zu lassen / sie von selbst anstehen würden; diweil aber in besagtem Kirchen-Gebet nicht vor den Erb-Boigt insonderheit / vielweniger vor den Churfürsten zu Sachsen in Person / sondern insgemein vor das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen gebeten worden / dieses aber seiner habenden Berechtigten sich nicht begeben / auch derselben von Ihr wider Willen nicht entsetzt werden könnte; Als können sie ehe und bevor Käyserl. Maj. Allergnädigster Verhaltens-Befehl / und des Churfürstl. Hauses Sachsen auch der Erb-Verbrüdereten Consens eingelangt / Sie auch darauff des Hn. Churfürsten von Brandenburg Lieb. mit der Erb-Boigtey würcklich würden beliehen haben / sich nicht resolviren etwas in dem bisherigen Kirchen-Gebet zu verändern.

Schreiben  
des Königs  
in Polen  
an die Aeb-  
tissin /

Den 27. Junii haben Se. Königl. Maj. in Polen nächst. stehendes Schreiben an die Fr. Aebtissin abgehen lassen: Wir zweiffeln nicht / es werde E. L. so wohl von unserm Statthalter und geheimen Rathen zu Dresden / als auch unserm gewesenen Rath und Stiffts Hauptmann dem von Stammern / allbereit von guter Zeit bekannt gemacht worden seyn / welcher gestalt wir uns / die Præensionen abzuthun / so des Churfürsten von Brandenburg Lieb. wegen des Fürstenthums Halberstadt an die Quedlinburgische Erb-Boigtey gemacht / mit Deroselben in gewisse Handlung eingelassen / auch darüber einen Vergleich und Transaction getroffen / Krafft dessen wir ermelde Erb-Boigtey und was davon dependiret eodem jure, wie Wir selbige bis dahin besessen / an dieselbe cediret und abgetreten / auch durch ob-erwähnten unsern Stiffts Hauptmann würcklichen

tradiren und übergeben lassen / worzu wir dann um so vielmehr veranlasser worden / weil die von Chur-Brandenburg auff Quedlinburg gemachte Præension nicht ohne Grund gewesen / und dahero zu besorgen gestanden / daß wann die Sache per Austregas oder sonst in foro competentis weiter wäre gesucht worden / der Spruch Rechtens leicht vor das Chur-Haus Brandenburg möchte ausgefallen / und also alles / was dasselbe prætendiret / ohne einige uns dafür zukommende Erstattung adjudiciret worden seyn; Dahingegen wir gleichwohl noch durch diese an Chur-Brandenburg geschehene Cession, indem wir mit selbem in pacto Contraternitatis stehen / die Hoffnung und das Rechte nach eräugenden Fällen zu solcher Erb-Boigtey hinwiederum zu gelangen / behalten: Und wie wir hieby per Transactionem allein übertragen / was besagter Ihr Lieb. zugestanden / und im übrigen nichts pacificiret / so E. L. und Ihren anvertrauerten Stifften præjudicirlich fallen könne / anbey auch gewiß versichert seynd / es werden des Churfürsten von Brandenburg Lieb. dergleichen nimmermehr prætendiren / noch sich anmassen / sondern vielmehr das Stifft bey seinen Juribus jederzeit ungekränckelt erhalten und maintainiren; Also ist uns um so viel unvermutheter und bestremdet vorkommen / da wir so wohl bey jüngster Entrevüe mit des Churfürsten zu Brandenburg Lieb. zu Johannisburg / als auch vorhin von verschiedenen Orten vernehmen müssen / was gestalt E. L. sich über diese getroffene Transaction fast unwillig erweisen / dieserwegen hin und wieder allerhand odieuse Vorstellungen thun / und des Churfürsten von Brandenburg Lieb. zu dem Gemüß Ihrer bey dem Stifft und Stadt Quedlinburg / theils aus ermelde Transaction erlangter / theils auch vorhin schon prædixirter Jurium und Besignisse annoch nicht kommen lassen / sondern Deroselben noch allerhand Difficultäten machen wolten. Diweil wir uns aber Krafft mehr erwöhrter Transaction obligirt befinden / des Churfürsten von Brandenburg Lieb. alles dasjenige / so darinn enthalten / kräftig und cum effectu zu garantiren; So leben wir auch zu E. L. des Freund-Verterlichen Vertrauens / Sie werden von solchen unzeitigen Oppositionen selbst abstecken / und sich mit des Churfürsten von Brandenburg Lieb. über dem was zwischen Uns und Deroselben abgehandelt worden / der Billigkeit nach vereinigen / und in allem dem / so Ihre bey dem Stifft und der Stadt Quedlinburg aus obangezogenen fundamentis competet / keine Hinderung / Eintrag oder Schwürigkeit machen / als wobey E. L. und das Stifft sich am besten befinden / widrigenfalls aber wir nicht zu verdencken seyn werden / dasjenige worzu wir dieser Transaction halber gegen des Churfürsten von Brandenburg Lieb. verbunden / gehöriger massen zu erfüllen / und dieselbe dabey mit allem Ernst und Nachdruck zu maintainiren. Wir versehen uns aber vielmehr zu E. L. aller billig-mässiger und Freund-Mühmlicher Beyung / und verharren dargegen Deroselben hinwiederum. Warschau den 27. Jun. 1698.

Die Fr. Aebtissin aber war so wenig darmit / als andern bisher gemeldten Actibus zu frieden / und antwortete demnach den 20. Julii folgender massen. E. Königl. Majest. Freund-Verterliches Schreiben

1698.

1698.

welches von  
Ihr beant-  
wortet  
wird.

dc



1698.

de dato Warschau den 27. Julii ist uns am 11. Julii st. v. wohl zu Handen kommen / und haben wir daraus mit mehrern erschen / wie E. Majest. in denen Gedanken stehen / daß Dero geheimbden Raths Collegium, die mit des Hn. Churfürsten von Brandenburg Lieb. wegen der Quedlinburgis. Erb. Voigtey errichtete Transaction und Cession Uns würde kund gemacht haben / mit dem Beyfügten wie Eu. Maj. vermeinen / sehr wohl gethan zu haben / zumahlen die Chur-Brandenburgischen Præsentiones nicht ohne Grund gewesen / und wann die Sache coram Austregis, oder sonst in foro competenti weiter gesucht / der Ausspruch gar leicht für Chur-Brandenburg ausschlagen mögen. So viel nun das 1. betrifft / so können Eu. Majest. wir versichern / daß uns von Dero geheimbden Raths Collegio hiervon keine Intimation zukommen: Die Haupt-Sache 2. selbst belangend / so werden E. Maj. uns nicht verdanken / daß wir zu Conservation unsrer von Käyserl. Majest. so theuer anbefohlener Jurium, mit Eu. Majest. hierinn keinesweges übereinstimmen können / mehr erwegende die Erb. Voigtey und Chur-Berechtigung / ein wahres vom Stifft te dependirendes Mann-Leben ist / und von Churfürst zu Churfürsten / ja von Eu. Maj. selbst als ein feudum recognosciret und ausgemachtes Rechtens ist / daß kein Lehens-Mann / ohne Vorwissen der Lehens-Herrschaft und deren Mitbelehnten / das feudum veralieniren / oder rem alienam cediren kan: Daß die Chur-Brandenburgische Præsentiones auff sehr schwachen Füßen stehen / haben auff E. Majest. Höchsth. Hn. Vaters Lieb. Einrathen am Käyserl. Hofe wir dergestalt ausgeführt / daß dieser wegen ein hoch verpöntes Mandatum an die Halberstädtische Regierung abgangen / welches so guten Effect gehabt / daß alles darauff still worden: Auch haben E. Majest. Höchsth. Hn. Vaters Lieb. als damahliger befehler Chur-Fürst sich dieses negotium sehr angelegen seyn lassen / und in unterschiedlichen nachdrücklichen Schreiben / an des Hn. Churfürsten von Brandenburg Lieb. gezeigt / wie der Halberstädtischen Regierung über Quedlinburg gemachte Anforderungen wider alle Rechte / Frieden-Schlüsse / Pacificationes und Reichs-Confiruationes lieffen / inmassen dann E. Majest. auch noch in diesem Jahre von Dero geheimen Raths Collegio in einem Gutachten mit unbeweglichen und vor-trefflichen Gründen gezeigt worden / daß die sogenannte Cession und Alienation durchaus nicht in dem Stand Rechtens bestehen könnte: wobey Eu. Majest. wir nicht verhalten mögen / daß des Herrn Churfürsten von Brandenburg Lieb. an uns de dato Königsberg vom 29. Junii A. E. geschrieben / und gestanden / daß man so wenig in Wien / als an einem Orte in der Welt gedacht / daß die Erb. Voigtey allhier an das Haus Brandenburg kommen würde. Wann dann Eu. Maj. hieraus / verhoffentlich / die Sache anders befinden werden: Als haben wir nicht umhin gekunt / all demjenigen / so in oberwehntem Schreiben dem Stifft zu Præjudic in die Feder gestossen / zu contradiciren / und uns protestando zu verwahren. Die Eu. Königl. Majestät wir zu Freund-Ruhmlichen Diensten gelassen verbleiben. Signatum Quedlinburg den 20. Julii 1698.

Donnerstags den 8. Sept. haben Se. Churfürstl.

Durchl. Dero wirkliche und geheime Räte Hn. Daniel Ludolf von Dancselmann / und Hn. Joachim Martin von Unverfähr / die Erb. Huldigung in Quedlinburg einnehmen lassen / nachdem des Tages vorher die sämtliche Bürgerschaft und Einwohner der Stadt / wie auch in Westendorf / auffm Neuen-Bege / Monte Sionis, Dirsurt / Sadero-da / wie auch die von Adel / Hof-Bediente und Frey-tinglichen das Ministerium, Schul-Collegen / Organisten und Künstler / durch den Magistrat beyder Städte daselbst zu erscheinen / und den Erb. Huldigungs-End abzustatten erfordert worden. Die Procession, welche bey diesem Actu beobachtet worden / ist folgender massen eingerichtet gewesen: 1. Stenge ein Raths-Cämmerer als Marschall. 2. Vier Bürger mit Partisanen. 3. Sechs Raths-Hn. in drey Gliedern. 4. Des Hn. Geheimen Raths und Ober-Directoris von Dancselmann Karosse mit 6. Pferden bespannet / leer. 5. Herrn Hof-Rath Schreibers Karosse auch leer. 6. Des Hn. Geheimen Raths und Stiffts-Hauptmanns von Stammern Karosse / worinn der Chur-Brandenburgische Geheime Secretarius fuhr. 7. Des Hn. Geheimen Raths und Canslers Unverfährs Karosse mit 6. Pferden bespannet / worinn Hr. Hof-Rath Schreiber saß. 8. Des Hn. Geheimen Raths von Dancselmann andere und zwar Etats-Karosse / worinn der Herr Geheime Rath und Stiffts-Hauptmann von Stammern fuhr. Vor dieser Karosse giengen her der Hauptmann / ein Secretarius und Registrator. 9. Der regierende Bürgermeister Lic. Friedrich Jacob Bienecke / als Marschal mit dem Marschal-Stabe / im Namen E. E. Raths als Erb-Marschal. Hinter demselben des Raths beyde Ausreuter zu Fuß mit Carbinern an den Armen hangend. 10. Der Herren Commissariorum Laqueyen gliederweise. 11. Die Churfürstl. Commissarii in dem Churfürstlichen Leib-Wagen mit 6. Schimmeln bespannet: Um denselben her 6. Bürger schwarz bekleidet / mit Mänteln / Unter-Gewehr und Partisanen / auch vor denselben her die Churfürstl. Laqueyen. Darauff 12. ein Chur-Brandenburgischer Lieutenant zu Pferde mit 30. Reutern: In welcher Ordnung auch nach vollbrachtem Actu die Hn. Commissarii wieder zurücke nach dero Logiament gebracht worden. Auff dem Markte gegen der daselbst an der Rathhaus-Treppe aufgebauerten / und mit blauem Tuch bekleideten Bühne / worauff das Churfürstl. Wapen mit dem Adler und Scepter gemahlet / voran und inwendig gehangen / und darauff mit güldenen Buchstaben geschrieben war: Vivat Fridericus III. Elector Brandenburgensis. Pax, Pacis, Paci, Pacem, Pax, Pace replebit. Sie Friderice Tibi, Tu Fridericus eris. machte obige Reuterey 2. Fronten zur Rechten und Linken / und in der Mitten 2. Compagnien Fuß-Votek auch eine Fronte / die Bürgerschaft aber bey die 500. Mann / stunden von der Churfürstl. Abgesandten Logiament / nemlich der Apothecken / an / bis zu E. E. Raths Keller hin im Gewehr / also daß sie zwey Kiegen machten / und gieng in der Mitte die ganze Svie durch nach dem Rath-Hause. Die Bürgerschaft führete als Capitain auff Hr. Gottfried Wilhelm Zaack / und zwar von dem Schau-Platz / woselbst sie sich versamlet / und anfangs po-

stirt

1698.  
Huldigung-  
Actus zu  
Quedlin-  
burg.



1698.

Kirt gehabt/ an die breite Strasse herunter/ und folglich über den Markt mit klingendem Spiele und Haubois/ woselbst die Chur-Brandenburgische zu Fuß mit klingendem Spiel im Vorbeymarchiren/ sich gleichfalls hören lieffen/ und also ihr Devoic allerseits in guter Harmonie machten.

Wobey einige Schwierigkeiten von Seiten der Neotijan

Hierneben haben auch Se. Churfürst. Durchl. Dero Geheimen Rath Herrn von Unverfähr auffgetragen/ bey der Fr. Abtissin der Lehrreichung halber/ so sie wegen der Bogey von dem Stifte Quedlinburg zu nehmen/ sich anzumelden/ und selbige Jyrenthalben zu empfangen/ deshalb auch ein eigenes Schreiben an sie unterm dat. den 1. 11. Septemb. abgehen lassen; Es hatte sich aber die Fr. Abtissin der Zeit weg/ und nach Weimar begeben/ wannhero die Churfürstl. Herrn Commissarii solches den 10. Sept. der Fürstl. Fr. Präbstin/ auch dem Stiffts-Rathe Herrn Grafhofen bekandt machen lassen/ mithin die Fr. Präbstin ersuchet/ den Inhalt des Churfürstl. Creditivs, so wohl der Stiffts-Canzley/ als denen Capitularinnen zur Wissenschaft zu bringen/ und gehöriger massen annotiren zu lassen/ anzuweisen selbige/ als mit deren Consens alles geschehen müste/ an dieser Belehungs Sache grossen Theil mit hätten; Gestalt dann auch auff dem Fall ferneren Ausbleibens der Fr. Abtissin/ und da sie sich dem Werke so gar ohne einzige Ursache einzöge/ Seine Churfürstl. Durchl. wegen des etwa daher ins fünffte erwachsenden nachtheiligen Effects entschuldiget seyn wolten; Worauff die Fr. Präbstin das Creditiv-Schreiben verbotenus gelesen/ und versprochen/ dessen Inhalt sofort der Fr. Abtissin selbst/ wie auch der Stiffts-Canzley und denen Capitularinnen bekandt zu machen/ dabeneben aber sehr doliret über der Fr. Abtissin bisherige Conduite, indem sie nichts mit den Capitularinnen weder vorher/ noch auch bey ihrer letzten Abreise communiciret und überlegt/ sondern alles allein unternommen. Sie hat auch sonderlich gebethen/ Se. Churfürstl. Durchl. derer Capitularinnen auffrechte führender Intention zu versichern/ und das Gesuche zu dreyen unterschiedenen malen wiederholt/ das Se. Churfürstl. Durchl. doch ja das arme unschuldige Stiffte anderer Versehen nicht wolten entgelten lassen/ noch einige Ungnade auff selbiges werffen. Worauff ihr geantwortet worden/ welcher Gestalt sie versichert seyn können/ das Se. Churfürstl. Durchl. nach Dero bewohnender Equanimität des Stiffts Wohlfarth Ihrer Gnädigen Vorforge allzeit würden empfohlen seyn lassen.

und derer Geistlichen sich hervor thun.

Alldieweil aber auch weder die Stiffts- und Hoff-Bediente/ noch die Stiffts-Fuhrwerks Verwalter/ noch das Ministerium und Schul-Bediente bey diesem Actu sich einstellen wolten/ so seynd sie Sommbends den 10. Sept. nochmalts durch den Magistrat beyder Städte und bey willkührlicher Straffe befehliget worden/ folgenden Montags den 12. Sept. um 8. Uhr in der Churfürstl. Herrn Gesandten Logiment zu erscheinen/ und den Erb-Huldigungs-Eid abzulegen/ oder gewärtig zu seyn/ das nicht nur obbedeutete Straffe an ihnen exequiret/ sondern sie auch durch schärfere Mittel sofort zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden solten; Absonderlich hatten auch die Geistliche aller der Herrn Commissarien Vor-

stellungen und Warnungen ungeachtet/ nicht allein vor/ sondern auch nach dem Huldigungs-Actu, den 19. 9. Sept. in der Wochen-Predigt das Kirchen-Gebet nicht geändert/ sondern die alte unter Chur-Sachsen übliche Formul beybehalten; Welches dann die Herrn Commissarios bewogen/ bey verführter fernern Widersetzlichkeit/ den Vornehmsten derselben/ auff den 11. als Sonntag/ die Berrichtung des Gottesdienstes zu untersagen/ auch ihre Häuser der verwircten Straffe halber mit Wachen zu besetzen/ zu Vernehmung des Gottesdienstes aber den General-Superintendenten zu Halberstadt/ Hn. D. Lüders/ hinüber kommen zu lassen/ welcher gedachten 11. Sept. in der principalesen Stadt-Kirchen/ Se. Benedicti, eine Huldigungs-Predigt bey Bolesreicher Versammlung gehalten; Darin er von der wahren Huldigung/ deren Eigenschafften und Pflichten/ gang nachdrücklich gehandelt/ nach der Predigt auch das Gebet vor Se. Churfürstl. Durchl. und Dero Hohes Chur-Haus von der Cansel abgelesen/ wie dann auch das Te Deum Laudamus noch vor der Predigt abgesungen worden/ welchem Exempel aber die Geistliche in der Stadt nicht nachfolgen wolten/ sondern dabey verharret/ mit dem Vorwand/ das ihnen Nahmens der Fr. Abtissin nochmalts unter scharffer Bedrängung Inhibition geschehen/ von voriger Gebets-Formul nicht zu weichen; Weil dann den 12. Sept. zwar unterschiedene Unterthanen/ so bey der solennen Huldigung/ theils wegen damahliger Abwesenheit/ theils aus Opinatheit sich nicht eingefunden/ den Homagial Eid in dem Logiment der Herrn Commissarien abgelegt/ die Geistliche aber/ wie auch die Bediente von der Abtey/ post trinam citationem prenalem dennoch nicht erschienen/ und einen Weg wie den andern auff ihrer Keniteng verharret/ ausser einem Gerichts-Schöppen und dem Abteylichen Verwalter/ mithin die meiste ausgewichen waren/ ohne den Secretarium Laternmann und den Schösser/ die Geistliche auch den gemelten Sonntag des Kirchen-Gebets halber eine Aenderung/ wiewohl nicht befohlen massen vorgenommen hatten/ gestalt einer von ihnen für den Chur-Herrn in genere ohne weitere Benennung gebethen/ der ander das gewöhnliche Gebet für die Hohe Landes-Obrigkeit gar aussen gelassen/ der dritte aber in der Schloß-Kirchen die Litanie an statt jenes gebraucht/ diereil sie nun dadurch einmahl von der vorgeschügten Ursache ihres Einwendens abgewichen/ und sich bloß gegeben/ das/ zuwider demjenigen/ so sie vorher zu ihrer Entschuldigung angeführet/ ob stünde einzige Aenderung nicht in ihren Mächten/ sie dennoch den Anfang darzu selbst machen dürfen/ und solches alles Sr. Churfürstl. Durchl. Hohem Respekt zuwider/ auch durch dergleichen Weigerung mehrere/ so wohl in als ausser der Stadt/ stutzig gemacht werden können/ so haben die Churfürstl. Herrn Commissarii zu gehöriger Vernehmung des Gottesdienstes auff den folgenden Sonntag durch die Prediger aus Halberstadt anderweite Anstalt gemacht/ inzwischen auch ein Exemplar von der alten Gebets-Formul aus hiesiger Kirchen nehmen lassen/ und solches nach Halberstadt geschicket/ damit es dort mutatis mutandis umgedruckt/ und an statt Chur-Sachsen/ das Hohe Chur- und Marktgräf. Haus Brandenburg hinein gesetzt werden möchte/ einige

1698.

16



1698.

einige der Geistlichen zu Quedlinburg aber von ihren officiiis suspendiret / mithin die militärische Execution nicht nur vor / sondern innerhalb den Wohnhäusern derselben / als auch der beyden Abteylichen Bedienten des Secretarii und Schössers / legen lassen / welches dann so viel effectuirt / daß den 29. 19. Sept. als welcher ihnen zum letzten Termin gesetzt worden / der Prediger zum Heil. Geist Hr. Ritter ihnen frühe um 8. Uhr nach geendigeter Betstunde durch den Küster zu wissen thun lassen / daß er das Kirchen-Gebet vor Sr. Churf. Durchl. Hohes Chur- und Marckgräfliches Haus von der Cantzel verrichtet / auch die Huldigungs-Pflichte zu leisten bereit wäre / darbey um ein paar Exemplaria der neu gedruckten Gebets-Formul bate / worinn ihm dann gewillfahret worden. Um 9. Uhren hat sich derselbe nebst zween andern / Hn. Plözen und Hoffmannen / beydenen Hn. Commissarien eingefunden / und nachdem diese mit Zuziehung des Stifft-Hauptmanns von Stämmern und des General-Superintendenten D. Lüders ihnen das bisherige durch unbefugte und straffbare Widersetzlichkeit verursachte Aergermiß bey der Gemeine / als ein schweres Verbrechen / vor Augen-gestellt / und die obliegende Schuldigkeit nach Anleitung des Göttlichen und Weltlichen Rechts / auff's beweglichste remontriret / unterwurffe sich der obbemeldte Prediger Ritter also bald / die andere begehrten zwar noch Frist zu fernerer Deliberation, als aber die Hn. Commissarii ihnen solche nicht gestatten wolten / und ihnen allen Gewissens-Scrupel vollends benahmen / submittirten sie sich ebenmäßig / so wohl was die Huldigung als Aenderung des Gebets angienge / worauff die Herren Commissarii sie vermittelst eines Handschlags bis zu wirklich abzuliegender Pflicht dimittirte: Nicht lange hernach haben sich auch die meiste andere bequemet / und ist endlich die Sach dahin gediehen / daß den 30. 20. Septembr. die Geistliche insgesamt / keinen ausgenommen / ingleichen die Schul-Collegen und Abteyliche Bedienten / nebst noch einigen andern zurück gebliebenen Unterthanen den Huldigungs-Eyd / ohnerachtet sie scharffen Befehl von der Fr. Abtissin in contrarium empfangen / mit aller Bereitwilligkeit wirklich geleistet haben; Ist auch niemand ausgeblieben / und die Eyd's-Pflicht / so wohl von Unbegüterten und Unangesehenen / als von denen Begüterten ohne Unterscheid abgeschworen worden. Als auch dieser Actus vollbracht / so haben die Herren Commissarii so gleich das Ministerium besonders genommen / und ihnen über zween Punkten Vorstellung gethan: Wie sie neulich wider einige Raths-Glieder unter dem Vorwand beschuldigter Mißhandlung bey einem Leich-Begängniß / mit unbefugter exclusion von der Beichte und dem Heil. Abendmahl / und dann wider den Diaconum Sprögels mit der suspension ab officio verfahren / und daß dannhero Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigster Willens-Meinung zu folge / beyderley Veranlassung / als unverschuldet / aufgehoben werden möchte. Welches auch vermittelst der Hn. Commissarien Zuredens und Ermahnens zu Christlicher Verträglichkeit erfolgt / indem die Geistliche nach einer von bemeldten Raths-Personen empfangenen glimpfflichen Erklärung / daß dieses nicht animo offendendi geschehen / zu deren admission

I heatri Europæi XV. Theil.

sich erbothen / wie auch mit des Predigers Sprögels Restitution friedlich zu seyn bezeuget. Worauff dann auch die Soldaten-Wache / von allen / so wohl der Geistlichen als der Abteylichen Bedienten Häusern / darinnen sie gelegen / abgeführt worden: Den Abend hat auch der Cantor der Stadt-Schulen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Ehren und zu Bezeugung seiner unerschänigsten Devotion eine schöne Vocal- und Instrumental-Music, in der Hn. Commissarien-Logement präsentiret / und ein auff Sr. Churfürstl. Durchl. Hohe Person und Dero hier angeordnete beglückte Regierung gerichtetes Camen abgefungen; Die Schul-Bediente aber insgesamt / wie auch die Geistliche hatten indessen schon zuvor demüthigst gebeten / um gnädigste Erlassung der ihnen des Ungehorsams halber dictirten Straffe / welche Bitte sie dann jeso widerholte / Sr. Churfürstl. Durchl. auch solcher gnädigst deferiret.

Bald hernach den 13. 3. Oct. haben Sr. Churfürstl. Durchl. die in Dero Landen sonst übliche Consumption-Accise publiciren und einführen lassen / mit zugleich hinzugehauer Verfügung / daß hinfüro von dato an alle Contributiones, extraordinäre Schöße / Wacht-Gelder und andere dergleichen Unpflichten / wie auch alte Reste / bis auff des Publici Nothdurfft zu Erleichterung der Armuth miteinander cessiren und aufhören solten.

Was indessen die Fr. Abtissin bey Ihr. Käyserl. Majest. und der Reichs-Versammlung zu Regensburg disfalls vor Beschwerden geführt / und wie Sr. Churfürstl. Durchl. solche beantwortet / solches wird in den Geschichten des folgenden Jahres zu sehen seyn.

Mit Einritt des Maji haben Sr. Durchl. Sich nach Preussen erhoben / und nächst den daselbstigen hohen Verrichtungen mit Sr. Königl. Majest. von Polen zu Johannisburg eine Unterredung gepflogen / allwo Sie den 2. Junii angelanget / Sr. Königl. Majest. aber waren den 31. Maji von Warschau aufgebrochen / und ließen Sr. Churfürstl. Durchl. zu wissen machen / daß Sie verhofften den 4. auch da zu seyn / wie Sie dann auch die Nacht zuvor zu Drielsburg 8. Meilen von dar gerühet. Welches nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. vernommen / so seynd Sie um 3. Uhr Nachmittage Sr. Königl. Majest. entgegen gefahren / und weil man nicht eigentlich wußte / zu welcher Stunde Sr. Königl. Majest. ankommen würde / so hatten Sie ein Zelt aufschlagen lassen / um allda auff gewisse Nachricht zu warten / Sr. Königl. Majest. aber kamen ganz eilig und unvermuthet zwischen 4. und 5. Uhr Nachmittage an / da Sich beyde Potentaten mit sonderbarer Vergnügung umarmeten / Sich in eine Chaise setzten / und also in Johannisburg einführen. Es waren auch unterschiedene Senatoren und andere Grossen in Sr. Königl. Maj. Suite mit angelanget / als nemlich der Bischoff von Plocko, Herr Salusky, der Boywode von Marienburg Herr Prebendow, der Boywode von Czernichow / Hr. Zauky, der Boywode von Winowlostaw / Hr. Galezky, der Boywode von Mazow / Hr. Morstein / der Cron-Groß-Schazmeister / Prinz Lubomirsky, der Lithauische Groß-Schazmeister / Herr Sapicha, der Castellan von Samoyen / Herr Brothausen / der Cron Ober-

B 39

Cammer

1698.

Consumptions-Accis zu Quedlinburg eingeführt / hingegen an der onera cassirt.

Es erhebt sich Sr. Churfürstl. Durchl. nach Preussen / und unterredet sich mit dem König in Polen.



1698.

Sammer Herr Graf Bielinsky, noch zween Prinzen von Lubomirsky und der Prinz Chartorinsky. Von Sächsischen Herren / der Geheim Rath und Ober-Cämmerer Herr von Pflug / der Geheim Rath von Reichlingen und andere mehr / welche alle nach Standes Gebühr bewillkommet worden: Und ward darauff zu Abends öffentliche Tafel gehalten / wobey Se. Churf. Durchl. zu Ehren Sr. Königl. Majest. die Tafel an einem erhabenen Ort / unter einem Baldachin zu bereiten lassen / woran Sie beyde allein saßen. Die Hn. Senatoren und andere Grandes aber wurden bey einer absonderlichen Tafel von Sr. Durchl. Marggraf Christian Ludwig bewirthet. Den folgenden Tag ruhet man wegen ungewöhnlicher großer Hitze. Am 6. Junii aber speiseten Se. Königl. Maj. Se. Churf. Durchl. und die Herren Senatoren an einer Tafel / und erwiesen Sich allerseits fröhlich und vergnügt. Nach aufgehobener Tafel umgekehr um 4. Uhr Nachmittags fuhr man auff die Jagt / auff welcher bey 200. Stück an Elenden / Hirschen / Thieren und andern Wild in einer Zeit von zwey Stunden gefället wurden / worunter etliche Stücke Elende von ungewöhnlicher Größe gewesen. Den 7. Junii nahm Se. Königl. Majest. nach eingenommenem Frühstück wieder Abschied / welche Se. Churf. Durchl. ein Stücke Weges begleitet / und von dar ihren Rückweg wieder nach Königsberg genommen / nachdem gleichfalls wieder zurück nach Dero Churfürstl. Residence Berlin gefehret.

resolvi-  
ren sich der  
Stadt El-  
bingen zu  
verschern /

Schreiben  
ercent we-  
gen an den  
König von  
Polen / und  
leducien  
darinn  
weitläuff-  
tig Ihre  
Berechtigun-  
gen.

In dem folgenden Monat Octobr. resolvirten Se. Churf. Durchl. Sich der Stadt Elbingen als eines Ihnen von A. 1657. her von der Cron Polen verschriebenen / bissher aber vorerhaltenen Pfandes mit mehrern zuversichern / schrieben also sub dato Söln den 17. 7. Octob. an Se. Königl. Maj. von Polen / das Ihnen nicht unbekant wäre / auff was Bedingungen vor dem die Tractaten der ewigen Verbündnis zu Velau und Bydgast oder Bromberg / zwischen dem Königreich Polen und Ihm errichtet / auch nur unlängst von Sr. Königl. Maj. erneuert und confirmiret worden / das nemlich unter andern / wegen damahlen erzu geleisteter Hülffe und conjungirter Waffen / durch welche die Republik der Zeit von ihrem Untergang errettet / und in ihren vorigen Stand und Freyheit gesetzt worden / die Stadt Elbingen Ihnen solte übergeben werden: Es wären aber nunmehr 40. Jahr drüber verstrichen / das Sie Gedult getragen / und auff die Erfüllung dieses Artikels gewartet hätten: weil sie dann nach so vielem Bitten und Ansuchen keine Hoffnung mehr sahen / das die Tradition derselben freywillig und nach Inhalt derer Verträge erfolgen möchte / so hätten Sie sich entschlossen / wie Sie dann solches schon lange mit höchstem Rechte thun können / die Ihnen rechtmässig gebührende Possession derselben / wie wohl ohne alle Feindseligkeit / auch wo möglich / ohne alle Gewalt selbst zu ergreifen / um Sr. Königl. Maj. die mit so vielen wichtigen Geschäften umgeben wären / nicht mit langer Erzählung dessen / was in Jure und facto vorgegangen / aufzuhalten / so hätten sie / Se. Königl. Majest. wolten in beygefügter Schrift Sich ersuchen / mit was Recht und Berechtigung Sie sich gemeldter Stadt Possession anzunehmen gemeinet: Sie trügen auch kein Bedencken

um die Wahrheit davon desto klärer an den Tag zu legen / was in derselben von Dero Intention und Meinung enthalten / mit wenigem zu widerholen / und vor Sr. Königl. Majest. höchlich zu bezeugen / das Sie die von Sr. Majestät jüngst erneuerte ewige Verbündnis / so zwischen Sr. Majest. und der Republik einen und Ihnen andern Theils aufgerichtete wäre / unveränderlich halten / und was Ihnen zu thun obläge / bewerkstelligen wolten / die Privilegien und Gerechtfame der Stadt Elbingen / nach Inhalt des Tractats festiglich unterhalten / auch mit höchstem Fleiß dahin sehen / damit aus selbiger Stadt so lange Dero Garnison darinn wäre / die Ruhe und Sicherheit der Republik und der Benachbarten nicht verstöhret / oder die geringste Gefahr durch einen auswärtigen Feind Ihnen zu wachsen möchte: das Sie auch die Stadt auff keine andere Weise / als nur wie ein Pfand-Recht zu besitzen gemeinet / und wann sie desjenigen halber / so Ihnen von Rechts wegen gebühret / würden vergnügt seyn / selbige Sr. Majest. und der Republik alsofort unverweigerlich nach dem Vertrag wieder zustellen wolten: Se. Churfürstl. Durchl. schrieben auch gleichen Inhalts an den Hn. Primateum / und alle und jede Senatoren des Königreichs Polen / und Groß-Herzogthums Litthauen: Es wäre in eben dem Jahre / da Sie geböhren worden / der ewige Bund / wodurch Sie mit der Durchleuchtigsten Republik vermittelst eines unauflöflichen Bandes verknüpft wären / zu Velau und Bydgast errichtet / und hätte die Göttliche Fürsorgung diese wichtige Sache also verordnet / damit bey Sr. Churfürstl. Durchl. beydes Dero Geburtstag und gedachter Bund / samt dem jenigen / was beyde Theile einander zu leisten hätten / in gleichem Andencken verbleiben möchten. Gestalt dann keinem der Sachen kundigem unbekant wäre / mit was vor Sorgfalt beydes Dero Glorwürdigster Herr Vater und Sie selbst bissher / die Ihnen obliegende Theile dieses Bundes erfüllten / auch wie Sie gestiffen gewesen der Republik behülfflich zu seyn / und vor Dero Wohlseyn und Erhaltung mit unveränderlicher Treue gearbeitet: Es hätte auch die Durchleuchtige Republik an ihrem Theile nichts anders ermangeln lassen / als das der vornehmste Punkt / Krafft dessen Ihnen Elbingen hätte sollen übergeben werden / bissher unwillig / durch was vor ein defecte / wäre unerfüllt geblieben. Sr. Lieb. wäre die klare Disposition der Verträge dieser Stadt halber / mithin die 40. Jahr vergebens gehabte Gedult Sr. Churfürstl. Durchl. Glorwürdigsten Herrn Vaters und Dero eigene Gedult nicht unbekant / oder da ihm etwas davon enthalten wäre / so würde Ihm die auff die Acta Publica gegründete Schrift davon klare Nachricht geben: Weil ihnen aber keine Hoffnung übrig wäre / die Tradition der Stadt freywillig denen Verträgen nach zu erhalten / so wären Sie wiewohl ungerne entschlossen / dasjenige zu thun / welches Ihnen Göttliche und menschliche Rechte nicht allein verstateten / sondern auch anbefahlen / das Sie nemlich die vermöge ewigen und beschwornen Bundes Ihnen gebührende / aber so lange Zeit her vergebens gesuchte Possession gedachter Stadt selbst / Krafft Dero Rechts / ergreifen wolten: Bezogen sich dñsfallis auff Sr. Lieb. selbst-eigenes und billigmässiges

1698.

Urtheil



1698.

Urtheil/ und zweiffelten nicht / Sie würden solches gut heißen/ und dergestalt von Sr. Königl. Majest. und der Durchl. Republik die Nachrede/ Treue und Glauben der beschwornen Verträge nicht gehalten zu haben/ abwenden: Verhoffeten auch/ Se. Lieb. würden solches um so viel lieber thun/ je mehr Sie von Sr. Churf. Durchl. Intention vergewissern würden/ welches diese wäre / daß sie die mit der Durchl. Republik geschlossene ewige Bündniß heiliglich und unverbrüchlich halten/ was Ihnen vermög selbiger zu thun obläge/ aufrichtig erfüllen/ der Stadt Elbingen Privilegia und Rechte ungekränket lassen/ vor die Sicherheit der Republik, so lange Se. Churfürstl. Durchl. die Stadt in Ihrer Gewalt behielten/ und derselben Ruhe/ Sorge tragen/ auch selbige auff keine andere Art oder Titel als Pfandsweise besigen wolten/ dergestalt/ daß wann sie in dem/ was Ihnen von Rechtswegen gebühret/ veranlaget seyn würden/ die Stadt sofort und ohne Verzug solte wieder gegeben werden/ wie sie dann solches kräftiglich versprochen.

Was die in beyden Schreiben gemeldete Schrift belanget/ so ist selbige folgenden Inhaltes gewesen: Es müsse nemlich derjenige/ so da Gedanken führen wolte/ ob Se. Churf. Durchl. recht oder nicht recht thue/ daß sie Ihnen vorgenommen Elbingen einzunehmen/ vor allen andern das Fundament der ganzen Sache wissen/ worauff Se. Churf. Durchl. sich gründe/ die Possession des von dem Könige und der Republik Polen Ihnen bey beschwornen Treue und Glauben versetzten Pfand-Rechts auff die Stadt Elbingen endlich zu ergreifen; Und ist solches/ sagt die Schrift nun weiter/ in dem Vertrag oder ewigen Bündniß enthalten/ welche zwischen dem Durchl. Könige/ Joh. Calimir, Glorw. Andenkens/ und der Republik an einer/ und Sr. Churfürstl. Durchl. Churf. Friederich Wilhelm, Hochsel. Ged. an der andern Seite zu Velau den 19. Septembr. Anno 1657. geschlossen/ und hernach zu Widgost den 6. Novembr. desselben Jahres mit Hinzuthung eines besondern Vergleichs mit Sr. Churfürstl. Durchl. über gewisse an den König und die Republik verwiesene Artickel bestätigt worden; Gestalt dann nicht undienlich seyn wird/ die selbständige Worte gedachter Ewigen Bündniß/ in so weit sie hier zur Sache gehören/ anher zu setzen/ derer Summe sonst auch schon in dem VIII. Theil dieses Theatri f. 150. zu finden.

Kund und zu wissen sey hiermit/ daß/ als in denen nechst vorigen Jahren und zu eben der Zeit/ da der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Johann Calimir, König in Polen und Groß-Herzog in Littauen etc. etc. Gegen die Moskowiter im Krieg und dabeneben in die Cosaackische Unruhe verwickelt gewesen/ die Cron Schweden das Königreich Polen gleichfalls mit feindlichen Waffen überzogen/ und endlich in das Königl. so wohl als Herzogliche Preussen einen solchen Einfall gethan/ daß auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Friederich Wilhelm/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Churfürst etc. etc. sammt seinen Landen und Unterthanen/ durch die von allen Seiten zusammen gezogene Schwedische Macht/ dergestalt an-

gegriffen und eingetrichtert worden/ daß derselbe mit Schweden aus dringender Noth/ sich in gewisse Pacta einzulassen/ gezwungen gewesen; Und es dahero hernach auch geschehen/ daß einige Feindseligkeit zwischen ermelter Ihrer Königl. Majestät von Polen/ und Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg erfolget und vorgenommen worden; Es jedennoch endlich durch Gottes sonderbare Gnade und Güte/ durch Interposition des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopoldi, in Hungarn und Böhem Königs/ Ers. Herzogen zu Oesterreich etc. etc. welcher durch seinen Geheimden Hoff-Cammer-Rath/ und zu diesen Tractaten ernannten Abgesandten/ (Tit.) Herrn Franciscum de Lisola, &c. &c. eine mutuelle Einigkeit vermitteln lassen/ dahin gekommen/ daß die von Ihrer Königl. Majestät in Polen/ auch Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg geordnete Plenipotentiarii, und zwar von Seiten Ihrer Königl. Majestät von Polen/ (Tit.) Herr Wenceslaus, Graff von Leszno/ Leszinski, Bischoff von Ermland/ und Herr Vincencius Corvinus Gonsziewski, Littauischer Groß-Schatzmeister und Feld-Marschall etc. von Seiten Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg aber/ (Tit.) Herr Otto/ Freyherr von Schwerin/ der Chur Brandenburg Erb. Cammerer/ und Churf. Brandenburg. Geheimner Staats-Rath/ so dann Herr Laurentz Christoph von Sommitz/ des Herzogthums Pommern Erb. Cammerer/ und gleichfalls Chur-Brandenburgischer Geheimner Staats-Rath/ nachdem dieselbe Allerseits mit gütigen Vollmachten hierzu versehen gewesen/ einen inimerwährenden Frieden/ Einigkeit/ und Freundschaft zwischen vorermeldtem Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Könige von Polen und Groß-Herzogen von Littauen/ desselben Successoren/ auch dem Königreich Polen und Groß-Herzogthum Littauen/ auff der einen/ so dann dem Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg/ Herzogen in Preussen und desselben Successoren/ an der andern Seiten auff folgende Bedingungen abgeredet/ erneuert und geschlossen haben.

Gleichwie vorgemeldter Friede auff ewig getreu/ sicher und aufrichtig seyn soll: Also sollen auch von diesem Augenblick an alle Feindseligkeiten zwischen beyderseits Militz und Unterthanen aufhören/ kein Theil dem andern zu Schaden etwas vornehmen/ oder vorzunehmen gestatten/ sondern eines des andern Ruhm/ Nutzen und Sicherheit auff allerley Weise zu befördern/ gestiffen seyn; Was aber Zeit währenden dieses Krieges dem einen oder dem andern parteirendem Theil/ so wohl im Königreich Polen/ als im Herzogthum Preussen/ oder auch einigen ihren Unterthanen von dem einen oder andern Theile/ vor Schaden/ Unrecht oder Beschwerden/ es sey durch Gewalt oder Krieges-Operation, oder durch Auspressung und Abnöthigungen/ oder auch auff etliche andere Weise zugesüget worden/ das alles/ als in ewige Vergessenheit vergraben/ soll nicht wieder hervorgesucht oder aufgeweckt werden; Auch soll deshalb so wenig Ihre Königl. Majestät und die Republik von Polen/ oder einige derselben zugehörane Provinzen und Unterthanen/ wes Standes/ Würde oder Condition sie auch seyn/ als Seine Churf. Durchl. und Dero Unterthanen/ Soldaten und Bediente/ sich weder unter einander/ noch jeder-

1698.

Artic. I.



1698.

seits Erben/ Lande/ Provingien/ Krieges-Haupter/ Soldaten oder Unterthanen vor Recht laden/ belangen/ noch das geringste von einander fordern/ vielweniger mit Gewalt abdringen/ sondern solches alles soll von beyden Seiten gänglich aboliret und aufgehoben seyn/ und hiernächst einer des andern Nutzen befördern/ Schaden und Nachtheil aber verhüten. etc. etc.

Art. III.

Beide Theile sollen bey denen jetzigen Krieges-Troublen auff die gemeine Wohlfahrt und Defension gegen alle/ so dieselbe zu stöhren sich unternehmen/ mit allem Fleiß achtsam seyn; auch den Frieden und beyderseits Sicherheit zu befestigen/ und die Feinde/ so wohl aus dem Königreich Polen und Groß-Herzogthum Littauen/ als dem Herzogthum Preussen/ mit gemeinsamen Rath/ Kräfften und Unternehmungen zu verreiben/ sich angelegen seyn lassen/ welcher billigsten Intention und Reciproquen Verbindlichkeit/ kein anderwärts Engagement oder derselben etwa zuwider scheinende Convention entgegen stehen/ sondern Krafft dieses Pacti vor aufgehoben geachtet seyn soll.

Art. IV.

Der Durchlauchtigste Churfürst soll alles/ was er in dem ganzen Königreich Polen/ Groß-Fürstenthum Littauen/ und Bischoffthum Ermland/ durch den Krieg oder die Schwedische Tractaten/ unter einigerley Titel occupiret/ und in wirklichen Besiz hat/ so bald diese Convention von Ihrer Königl. Majestät/ denen Senatoribus und bey derselben befindlichen höchsten Reichs- und Hoff-Bedienten wird ratificiret seyn/ völlig und ohne einige Reservation restituiren und wiedergeben. Die Auslieferung der Plätze soll durch beyder Theile Commissarios mit gemeinsamen Rath und Abrede/ nach Krieges-Gebrauch/ ohn alle Beleidig- und Beschwerung der Einwohner/ auch (wofern nicht etwa/ aus einstimmiger Bewilligung beyder Theile/ ein anders gut befunden werden möchte) ohne Niederwerffung der neuen und alten Fortifications-Wercke/ so dann auch ohne Hinwegführung der zum Bischoffthum Ermland gehörigen Artillerie bewerkstelliget werden.

Artic. V.

In Ansehung des obigen allen/ und dessen/ was noch unten anzuführen seyn wird/ wie nicht weniger aus andern gerechten Ursachen: Soll der Durchl. Churfürst und alle desselben Ehelich-gebohrne Mannliche Descendenten/ so lange einer von Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit Mannlichen Descendenten übrig seyn wird/ das Herzogthum Preussen in eben denen Gränzen/ wie solches vor diesem Krieg von Derselben als ein Lehn besessen worden/ von nun an mit souverainer Ober-Herrschaft/ nebst Höchster und unumschränkter Macht und Gewalt/ ohne alle hievor davon abgestattete Lasten/ haben/ besizen und regiren.

Artic. X.

An statt des vormahligen Lehn-Eyds/ soll der Durchlauchtigste Churfürst und dessen Descendenten/ dem Durchlauchtigsten König und Königreich Polen/ mit immer währender und unzerbrüchlicher Bündniß zugerhan seyn/ durch welche beyder Theilen Sicherheit auff folgende Art fest gesetzt werden soll.

Art. XI.

Der Durchlauchtigste Churfürst und dessen Descendenten wolten mit denen Durchlauchtigsten Polnischen Königen und Königreich/ auch Groß-

Herzogthum Littauen eine treue Freundschaft und genaue Vereinigung unterhalten; Zum Nachtheil gedachter Durchlauchtigsten Könige und Königreichs/ mit Derselben Feinden weder directe noch indirecte einige Bündniß nicht eingehen/ und selbigen weder Durchzug durch Dero Lande/ Bestungen oder See-Hafen/ noch auch Proviant/ Zufuhre oder einige andere Hülffe und Vorschub gestatten/ auch ihnen endlich Dero See-Hafen und Bestungen auff keinerley Art und Weise/ auch unter keinerley Titel und Nahmen in Possession geben und abtreten.

1698.

Die Hülffe/ welche in diesem gegenwärtigen Krieg der Durchl. Churfürst dem Durchl. Könige und Republic Polen zu leisten schuldig seyn soll/ ist in einem deshalb geschlossenen besondern Tractat/ so Krafft dieses Pacti in allem gehalten werden soll/ beschrieben und beschräncket; So oft aber nach Endigung dieses Krieges ein neuer gegen den Durchl. König und Republic von Polen entstehen wird/ sollen der Durchlauchtigste Churfürst und dessen Descendenten gehalten seyn/ 1500. Mann zu Fuß/ und 500. zu Ross/ dem Durchlauchtigsten Könige und Republic zu stellen; Denen diese/ so bald die Anführung derselben aus dem Herzoglichen Preussen geschehen/ den Unterhalt und Verpflegung reichen lassen wollen.

Art. XII.

Im Gegentheil wollen auch der Durchlauchtigste König und dessen Nachfolgere/ wie auch das Königreich Polen und Groß-Herzogthum Littauen/ mit Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit und Dero Nachfolgern eine Reciproque Freundschaft halten/ Derselben Feinden nach Dero Landen keinen Zugang verstatten/ sondern vielmehr der Beschützung/ Erhaltung und Sicherheit des Herzogthums Preussen auff allerley Art und Weise vorstehen. Insonderheit/ wann dieser Convention oder der vorgedachten geleisteten Hülffe wegen/ dem Durchlauchtigsten Churfürsten oder dessen Successoren jemand/ wer der auch wäre/ jetzt oder ins künfftige Krieg anstündigen/ und das Herzogthum Preussen damit überfallen wolte; Massen alsdann der Durchlauchtigste König und Königreich Polen demselben mit einer zulänglichen Hülffleistung zu statten zu kommen/ schuldig seyn sollen.

Artic. XIII.

Das dieses Fœdus und was in diesem Instrumente enthalten/ heiliglich gehalten werden solle/ soll jedes Theil mittelst Juraments Versprechen; Und zwar vor jeso also/ daß der Durchlauchtigste König von Polen und die bey demselben gegenwärtige Senatores diese Convention solenniter ratificiren und mit ihrem Eyde bekräftigen/ dabeneben auch verheissen/ daß auff den nechsten Reichs-Tag oder anderer die/ Krafft eines Reichs-Tags habender Versammlung/ alles was hierinn geschlossen/ ratificiret werden solle. Ingleichen wolten auch Sr. Churfürstl. Durchl. diese Convention und Vorabhandlung ratificiren/ und mit Ihrem Jurament bekräftigen; Und soll dieses immerwährende Fœdus so oft ein neuer König in Polen erwöhlet seyn/ oder ein neuer Herzog von Preussen in dem Herzogthum folgen wird/ von beyden Theilen renoviret/ und mittelst eines durch gewisse Deputirte in die Seele Ihrer Principalen zu leistenden Juraments bestärcket werden. Wann auch der eine oder andere Theil dieser

Artic. XXI.

Conven-



1698.

Convention und Bündniß entgegen handeln/ auch auff geziemende Annahmung keine Satisfaction geben würde; So soll der beleidigte Theil die Mediatorens, und die in folgendem Articulo zu benennende Durchlauchtigste Könige und Staaten dessen benachrichtigen / und Ihrer sorgfältigen Bemühung zu Erlangung der Satisfaction sich bedienen; Auch beyde Theile an dieser / zu fernerer Fortsetzung der Vereinigung gereichenden Manier allezeit fleißig halten und bleiben; damit alles freundlich und auff billichmäßige Art gethan und beygelegt werden möge.

Artic.  
XXII.

Es sollen auch die Durchlauchtigsten Könige in Ungarn und Böhmen / auch in Dänemark und Norwegen / so dann die Hochmögenden Herren Staaten der vereinigten Niederlanden gehörig ersuchen werden / zu dieser Pactorum Sicherheit und Festhaltung / Ihren Glauben und Garantie zu interponiren / auff daß sie demjenigen / welchem gegen diese Convention Unrecht und Gewalt geschehen möchte / auffß beste beystehen und gebührende Satisfaction verschaffen mögen.

Bis hieher gehet / was aus denen Belanischen Tractaten anzuführen nöthig geachtet; Folget nun die Ratification und Convention, über gewisse an den König und die Republik verwiesene Articulos, so gegeben und geschlossen zu Widgoski oder Bromberg den 6. Nov. 1657. und lauter folgender Gestalt:

Und weil in dem Punkt der Zusammensetzung der Waffen/ auch anderen Stücken / ein und anderes an uns verwiesen/ auch deshalb zwischen Uns und dem obgedachten Durchlauchtigsten Churfürsten folgendes verabhandelt worden; So haben wir solches nach Inhalt der getroffenen Convention hier beygefüget/ und wollen/ daß solches ex Senatus Consulto eben die Kraft und Gültigkeit haben solle/ die wir denen Articulen obgedachter Convention beylegen; übernehmen auch aus der von uns beschworenen Treue und Glauben / daß alles / was in obgemeldten Articulis enthalten / und hier folget / auff dem nächsten Reichstag/ mit Consens aller Reichsstände confirmiret und ratihabiret werden solle.

Nachdem wir nun wohl und reifflich erwogen/ so wohl die Befahr/ so Sr. Churf. Durchl. und Dero Landen / durch dero Separation von der Schwedischen Partey vorsethet: Als auch/ wie nützlich es Uns und unserer Republik sey/ diesen uns so nahe benachbarten Fürsten auff gerechte Art uns verbündlich zu machen; insonderheit aber / wie grosse und nützliche Dienste Uns und Unserem Reiche Seine Churfürstl. Durchl. durch würckliche Conjunction Ihrer Waffen mit denen unserigen / so wohl zu Kriegs- als Friedenszeiten leisten können: Als haben wir/ damit wir auch über das Unsere und Unseres Reichs sonderbare Propension gegen Sein Churfürstliches Haus bezeugen möchten/ Deroselben Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Männlichen Ehelichen Descendenten gleichfalls ex Senatus Consulto, und mit Einwilligung derer so wohl Geist- als Weltlichen Senatoren Unseres Reichs/ die Aemter Lauenburg und Bütau mit allen zc. zc. gegeben/ concediret zc. zc.

Wegen eben dieser Conjunction der Waffen

und anderer obberührten Ursachen / concediren wir Sr. Churfürstl. Durchl. die Stadt Elbingen nebst ihrem ganzen District und Territorio oder Gebiet / auch denen Einkünften / welche daraus vor dem an Uns oder Unser Königreich Polen geflossen / in völliger Oberherrlichen Gewalt und Eigenthum zu haben und zu besitzen; Versprechen auch darneben/ daß so bald diese Stadt aus der Schweden Gewalt entrissen/ und wieder erlangt seyn wird/ deren erledigte possession NB. NB. niemand als Sr. Churf. Durchl. und zwar ohne alle Ansprache und Aufschub übergeben und eingeräumt/ auch von Deroselben/ jedoch ohne des Königs oder des Königreichs Kostē/ mit Befassung versehen werden soll. Es sollen auch Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen diese Stadt Elbingen auff eben die Art besitzen / behalten und genießen; wie Wir und Unser Königreich Polen dieselbe bis zu diesem letzten Krieg und 1655ten Jahre / auch in Ansehung derer Commercien und Jurium Unserer anderen Preussischen Städte/ inne gehabt und besessen haben; also/ daß auch keine neue Zölle angeleget werden sollen.

So oft eine Commission nöthig/ soll dieselbe von beyden Theilen mit gleicher Anzahl Commisarien angeordnet werden/ damit auff alle/ so dabey inter-ellirt / und insonderheit Unsere Preussische Städte reflectiret / und nicht nur dahin gesehen werde/ daß selbige in ihren Commercien und allem/ was davon dependiret/ kein Präjudiz oder Nachtheil leiden/ sondern auch alle Ihre unter sich habende Gravamina und Prætentionen / mittelst Convocirung gewisser Deputirten aus den Preussischen Städten/ durch die Commission abgethan werden möge.

Das Exercitium so wohl der Catholischen als Augspurgischen Confessions-Lehre/ soll zu Elbingen frey seyn / und die Catholische Religion in solchem Stande daselbst bleiben/ wie sie vor diesem Kriege gewesen. Dem Bischoff bleibt auch seine Jurisdiction über die Catholische Geistlichen / das Jus Patronatus aber über die Elbingische Catholische Kirche soll uns zugehören; Die denen Catholischen abgenommene Kirche soll denenselben restituiret / auch alle Einkünfte und Præbenden/ so vor dem Schwedischen Kriege bey der Catholischen Kirche gewesen/ und selbige inne gehabt/ gebraucht und genossen hat / wiedergegeben werden; Über das auch die Catholischen mit in den Rath gelangen können.

Nachdem nun obiges alles reifflich überleget und ex Senatus Consulto abgehandelt und geschlossen worden/ als haben wir zu dessen Urkund und größserer Kraft dieses Instrument eigenhändig unterschrieben und mit unserm Reichs-Siegel bestärcken lassen. So geschehen zu Bromberg den 6. Nov. Anno 1657.

Damit dieses ewiges Fœdus desto größere Kraft und Stärke haben möchte / so ist solches durch ein dazu absonderlich aufgesetztes und nicht allein von obgedachtem Durchlauchtigsten Könige/ sondern auch von allen gegenwärtigen Senatoribus (als das Vaterland/ auch Treu und Glauben liebenden Magnaten) zu einerley Zeit abgeschwornes Jurement confirmiret worden; Dessen Formul folgende:

Ich Johann Casimir König in Polen etc. schwere über diesen heiligen Evangelien / vor Mich

1698.



1698.

und meine Successoren Könige in Polen und Groß-Herzogen in Littauen/ auch vor das Königreich Polen und Groß-Herzogthum Litthauen / daß ich das ewige Fœdus, welches mit dem Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Friederich Wilhelm/ Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürsten etc. etc. und dessen Successoren/ Marggraffen zu Brandenburg/ Herzogen in Preussen/ durch meine Commissarios den 19. Sept. 1657. zu Belau eingegangen und abgehandelt/ in specie aber alles dasjenige/ so zum Tractat mit uns selbst/ ausgesetzt/ und allhier zu Bromberg geschlossen worden in allen Articulis/ Punkten und Clausulis halten und handhaben/ auch von allen Meinen Unterthanen halten lassen/ und demselben weder directè noch indirectè selbst zu widerhandeln/ oder zu wider zu handeln gestatten will; verspreche auch/ daß auff dem nächsten Reichs-Tag alles/ was darinn begriffen/ ratihabirt oder genehm gehalten werden soll. So wahr mir Gott helffe.

Formul des von denen zu Bromberg anwesenden Senatoren abgeschwornen Juraments:

Ich N.N. Senator des Königreichs Polen schwöre über diese heilige Evangelien/ daß ich nach meinem Vermögen besorgen will / daß die mit dem Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Friederich Wilhelm/ Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürsten etc. etc. und dessen Successoren/ Marggraffen zu Brandenburg/ Herzogen in Preussen/ durch Ihrer Beheiligten Majestät Commissarios den 19. Sept. 1657. zu Belau geschlossene Pacta und immerwährendes Fœdus, in specie aber dasjenige/ was zum Tractat mit Ihrer Königl. Majest. selbst/ verschoben gewesen und hier geschlossen worden/ in allen Articulis/ Punkten/ Clausulen gehalten/ und demselben von keinem zuwider gelebet/ auch auff dem nächsten Reichs-Tag alles/ was darinnen enthalten/ ratihabiret werden möge. So wahr mir Gott helffe.

Casimir Florian/ Herzog in Clevean Exartriecti/ Bischoff zu Uladistlan und Pome. Johannes von Leszno/ Weywode von Posen. Andreas Trzebielti/ Bischoff von Przemista/ Cron-Vice-Cansler. Stanislaus Laszkowski/ Castellan von Podlachien/ Cron-Referendarius. Johann Casimir Krassinsky/ Weywode von Plocko. Constantin Lubzkowski/ Castellan von Bromberg.

Es haben auch nicht allein diejenige Senatores, welche bey dem König zu Bromberg zugegen gewesen/ diese Belauische und Brombergische Pacta mit ihrem Jurament bekräftiget/ sondern es ist solches auch selbst von denen Senatoribus geschehen/ welche zu Posen und Warschau versammelt gewesen; Und lautet die zu Posen erfolgte Confirmation, wie folget:

Wir des Königreichs Polen und Groß-Herzogthums Littauen Senatores und Proceres thun hiermit kund und zu wissen allen und jeden / so diese Schrifft sehen werden/ daß wir die mit dem Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Friederich Wilhelm/ Marggraffen zu Brandenburg/ des Heiligen Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. etc. und

1698. dessen Successoren Marggraffen zu Brandenburg und Herzogen in Preussen/ durch Ihrer Beheiligten Königl. Majest. Unfers Allergnädigsten Herren Bevollmächtigte Commissarien/ den 19. Septembr. Anno 1657. zu Belau eingegangene und befestigte Pacta des ewigen Bündnisses/ in specie aber alles dasjenige/ so zum Tractat mit Ihrer Maj. verschoben/ und bey der zu Bromberg zwischen Ihrer Beheiligten Königl. Majest. Unferm Allergnädigsten Herrn/ und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gehaltenen Zusammenkunft den 6. Novemb. desselben 1657. Jahres geschlossen worden.

Nachdem solches alles von Ihr. Beheiligten Kön. Maj. Unferm Allergnädigsten Herren ex Senatus Consulto bereits approbiret/ und durch geleistete Juramenta von beyden Theilen bekräftiget: Hiermit und Kraft dieses gleicher Gestalt confirmiren/ und daß wir solches alles fest halten wollen/ zugleich promittiren; Wollen auch dahin arbeiten/ daß obiges in Articulis/ Punkten und Clausulis gehalten und von niemand dawider gehandelt/ auch auff dem nächsten Reichs-Tag alles/ was darinn enthalten/ und durch die Autorität der Reichstägigen Handlung confirmiret und ratihabiret werden möge. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern Siegeln bekräftiget/ gegeben zu Posen den Nov. 1657.

Johannes Graff von Leszno/ Woywode von Posen. George Lubomirski/ Cron Groß-Marschall und Unter-Cron-Feldherr. Stephanus Czarnicki/ Woywode von Preussen. Boguslaus Graff von Leszno/ Cron-Groß-Schatzmeister. Albertus Scholibowski/ Bischoff von Posen. Johannes Casimirus/ in Krasno Krasinski/ Weywode von Plock. Andreas Trzebielti/ Bischoff zu Przemista/ Reichs-Vice-Cansler. Petrus von Bnin Opalinski/ Woywode von Podlachien. Johannes Kos/ Weywode von Culm. Uladislans Bolkowicz/ Woywode von Witepsk. Stanislaus Dziulinski/ Woywode von Marienburg. Christoph Brzymultowski/ Castellan von Posen. Alexander Stielski/ Castellan von Lenyzi. Christoph Przemski/ Castellan von Culm. Praxsaus/ Graff von Leszno/ Castellan von Srem. Stanislaus Casimir Buniowski/ Castellan von Polhynien. Stanislaus Laszkowski/ Castellan von Podlachien/ Cron-Referendarius.

Eben dergleichen Formul ist auff der Warschauerischen Versammlung wiederholset worden / den 8. Martii Anno 1658.

Und haben unterschrieben:

Johannes Zarnowski/ Bischoff von Lemberg. Johannes Dowgat Janisza / Bischoff von Wilda. Johannes Gembicki/ Bischoff von Plocko. Thomas Diczki/ Bischoff von Kiow. Paulus Sapieha/ Woywode von der Wilda/ Littauischer Groß-Feld-Herr. Georg Carolus Hlebowicz/ des Herzogthums Samoitens General-Gubernator. Johannes Carlo/ Woywode von Lublin. Johannes Wielopolski/ Castellan von Boznic. Casimirus Ludovicus Jhrolaszewski/ Castellan von Smolensko. Christoph Pac/ Littauischer Groß-Cansler.

Cansler.



1698.

Cansler. Alexander Marusewicz / Littauischer Unter-Cansler. Lucas Opalinski / Marschall.

Über das sind auch diese Pacta von dem Erz-Bischoff von Gnesen als Primar des Königreichs / durch ein absonderliches glaubwürdiges Instrument bekräftiget worden / dessen Inhalt folgender:

Andreas Graf von Leszno / von Gottes und des Heil. Apostolischen Stuhls Gnaden Erz-Bischoff zu Gnesen / gehobener Legat des Königreichs Polen / Primat und Erster Fürst / thun kund und zu wissen allen und jeden / Gegenwärtigen und Zukünftigen / so diesen Brief sehen und davon Nachricht haben werden; daß nach dem gewisse Pacta eines immerwährenden Fœderis mit dem Durchlauchtigsten Fürsten / Herrn Friederich Wilhelm / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürsten etc. auch dessen Successoren Marggrafen zu Brandenburg / Herzogen in Preussen / durch Ihrer Beheiligten Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn Bevollmächtigte Commissarios den 19. Septemb. 1657. zu Belau auffgerichtet und fest-gestellet / in specie aber einige Dinge / so zum Tractat mit Ihr. Majest. selbst verschoben gewesen / bey Deroselben Zusammenkunft mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bromberg den 6. Novembr. geschlossen / und nicht allein von Ihrer Beheiligten Königl. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn ex Senatus Consulto bereits approbiret / und durch beyderseitige Juramenten confirmiret / sondern auch von denen bey Ihrer Beheiligten Königl. Maj. damals residirenden / so Beist. als Weltlichen (Tit.) Herren Senatoren / des Königreichs Polen und Groß-Herzogthums Littauen / durch eine absonderliche von Ihnen unterschriebene / und mit Ihren Siegeln besetzte Schrifft bekräftiget / zugleich auch versprochen worden / daß sie solche Pacta in allen Articulis / Punkten und Clausuln observiren / und von niemand dawider handeln lassen / dabeneben auch verschaffen wollen / daß der Inhalt derselben auff dem nächsten Reichs-Tage durch Reichstägige Autorität confirmiret werden möge; Wir aber / indem obiges durch die Herren Senatores also approbiret unterschrieben und fest zu halten versprochen worden / nicht gegenwärtig gewesen: Als thun dammenhero auch Wir / Krafft dieses Briefes der Meynung und Intention Derer jetzt-gedachten (Tit.) Herrn Senatoren beytreten; Eben dieselbe geschlossene / von Ihr. Beheiligten Maj. ex Senatus Consulto approbiret / durch beyderseitige Juramenta besetzte und obangezogene massen von denen Tit. Herren Senatoren confirmirete Pacta, hierdurch und in Krafft unseres führenden Amtes confirmiren; Versprechen auch / es dahin zu bringen / daß selbige in allen Articulis / Punkten und Clausuln von denen Ständen des Königreichs und Groß-Herzogthums Littauen gehalten / von keinem dawider gehandelt / und endlich auch auff nächstem Reichs-Tage durch Reichstägige Autorität confirmiret und ratihabiret werde. Zu dessen Beglaubigung / haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Siegel besetzen lassen; Begeben in Unserm Residenz-Squierenwitz den 5. Maji, An. Domini 1658. Andreas Graf von Leszno / Erz-Bischoff.

Eben dieses ewige Fœdus und alles / was darinn disponiret wird / ist hernach auff dem / in folgendem 1658. Jahr gehaltenem General-Reichs-Tage von allen Ständen der Störwirdigsten Republik confirmiret worden: Welches / ob es gebührender massen geschehen / wird aus denen Worten der Commissarialischen Vollmacht / so der König in Seinem und der Republik Mahmen / seinen zur Execution des Fœderis An. 1660. Deputirten Commissarius dem Bischoff von Ermland / auch dem Cron-Groß-Cansler Grafen von Leszinski erhellet / gar leicht zu judiciren seyn; Es ist aber der Inhalt solcher Vollmacht folgender:

Sie werden committiret zur Observanz und Festhaltung derer Pactorum und ewigen Fœderis, welches zu Belau den 19. Sept. 1657. geschlossen / und den 6. Novemb. ejusdem anni zu Bromberg / (nach Hinzuehung der in gewissen an uns remittirten Articuli getroffenen Conveation) ratificiret / so dann ferner / so wohl durch unser eigenes als derer an unsrer Seiten befindlichen Senatoren und Bedienten Juramentebekräftiget / endlich auch auff dem Reichs-Tage Anno 1658. NB. nach vorhergegangener Proposition und Deliberation auf denen Land-Tägen / ohn alles Widersprechen / Contradiction und Protestation der Stände / mit derselben einhelligem Consens durch eine öffentliche Constitution approbiret worden.

Es lautet aber diese An. 1658. auff dem Reichs-Tage gemachte Constitution, wie folget:

Tit. Approbation der mit dem Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg getroffenen Pactorum.

Diejenige Pacta des ewigen Fœderis, welche durch die Mediation des Durchlauchtigsten Christlichen Käyfers / und mit Consens Derer durch unsere Commissarios den (Tit.) Herrn Wenceslaum Leczinski, Bischoffen von Ermland / so dann den Tit. Vincentium Corvinum Gonsiewski, Groß-Schatzmeistern und Unter-Feldhern des Groß-Herzogthums Littauen / mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Commissarius, in Unserm und der ganzen Republik Mahmen / abgeredet und geschlossen / hernach auch zu Bromberg den 6. Nov. desselben Jahres / mit Hinzuehung der / in gewissen an Uns remittirten Articuli daselbst verglichenen Convention, ratificiret / und von beyden Theilen beschworen worden; Thun wir durch die Autorität / und Macht dieser jetzigen Versammlung nach vorhergegangenen einmüthigem Consens aller Stände in allen Punkten / Clausuln / Stücken und Articuli approbiren; Ordnen auch aus Autorität eben dieses Unsers jetzigen Convents, daß solche Pacta in allem völlig und unverbrüchlich gehalten / auch in denen Stücken / worin sie einer weiteren Execution bedürffen / zum Effect und völliger Wirklichkeit gebracht werden sollen. Wobey wir dann auch / mit eben der Treue und Glauben / diejenige / denen einige Restitution an Güthern / auch sothanen Pactis geschehen muß / hierdurch versichern / daß ihnen solche Restitution, nach Inhalt des zu unserm

1698.



1698.

unserm Archiv eingegebenen und durch die Macht des Reichs-Tages approbirten Scripti, wiederfahren soll.

Dieses ist auch auff dem folgenden Reichs-Tag An. 1659. durch eine nachstehender Massen gefasete Constitution wiederholt worden.

(Tit.) Execution der mit dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg habenden / und durch eine / auff nächst vorigen Reichs-Tag erfolgte Constitution approbirten Pactorum, selbige hierdurch in denen Städten / worinn sie etwa einer weiteren Execution bedürffen / zum würclichen Effect zu bringen; Thun Wir auch die aus des vorigen Reichs-Convents Autorität geordnete Restitution verschiedener Güter / welche nach Inhalt sohaner Pactorum und des zu unserm Archiv eingegebenen scripti restituiret werden müssen / hierdurch approbiren; Ordnen auch / daß solche Restitution ihren Effect haben soll / bey der auff die Violation der Pacten gesetzten Straffe und Erstattung des verursachten Schadens / gegen diejenige / so solche wieder zu gebende Güter vorenthalten werden. Es soll aber ratione der in Litthauen gelegenen Güter die Reichs-Versammlung zum Foro oder Gerichts-Stand hiemit angewiesen seyn.

Als hernach Anno 1660. der Olivische Frieden / zwischen denen kriegenden Theilen geschlossen / fehlere es so viel / daß durch selbigen / diesen Brombergischen Pacten / und dem was darinn enthalten / solte derogirt worden seyn / daß viel mehr sothane Pacta durch diesen Olivischen Frieden-Schluss confirmiret / und dasjenige / was die Stadt Elbingen angehet / erläutert und auff's neue kräftig befestiget worden; dann also lautet des andern Articuls dritte Abtheilung.

Denen Städten des Königl. Preussen / welche Zeit während Krieges Jhro Königl. Majest. und das Königreich Schweden in Besiz gehabt / sollen gleichfalls alle Gerechtigkeiten / Freyheiten und Privilegien / welches sie beydes in Geist- und Weltlichen vor diesem Krieg bekommen / (doch dem Exercitio der Catholischen und Evangelischen Religion / wie dasselbe vor dem Kriege üblich gewesen / ohne Schaden) verbleiben; Bürger / Einwohner und Unterthanen von Jhrer Königl. Majest. in Polen / nach als vor / mit Königl. Huld und Gnaden gehandhabet und geschützet werden.

Weil nun aber dieser Articul general, und alle Städte im Königl. Preussen angehet / wegen Elbingen aber keine Exception in sich hält / so ist gut befunden worden / dem Friedens-Instrument einen in folgenden Worten bestehenden Articul und Declaration beyzufügen.

Wir unten benannte Jhrer Königl. Majest. und der Republik Polen zu denen Polnisch- und Schwedischen Tractaten ernannte Bevollmächtigte Gesandten; thun hiermit kund allen und jeden / denen daran gelegen / oder einiger Massen gelegen seyn kan; all die weissen in dem heute unterschriebenen Principal-Friedens-Instrument, der Articul der Amnettie, in welchem / so wohl derer Gemeinheiten / als particulareren Berechtigte in vorigen Stand wieder

gesetzt werden / in Generalen Terminis gestellet / und derjenigen Berechtigten / welche der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg / so wohl im Herzoglichen Preussen / als ausser demselben durch die / mit Jhr. Königl. Maj. und der Republik erst zu Belau / hernach zu Bromberg geschlossene und durch eine Reichstägige Constitution approbirte Pacta erlangt hat; als nemlich / der Independenz des Herzogthums Preussen; der Accordirung der Lehen an denen in der Wojwodschafft Pommern gelegenen Aemtern Lauenburg und Bitau; so dann des Rechts auff Elbingen und die Herrschaft Draheim / in solchem Friedens-Instrument nicht absonderlich gedacht wird: So seynd / damit solches nicht zum Prajudiz jerg gemeldter Churfürst. Berechtigten gezogen werden könnte / viele Arten und Wege der Einschließung des obstehenden in solchen Articul der Amnettie, in Vorschlag gekommen; Da deren aber keiner denen hohen Theilen ein Einigen gethan / so ist durch Jhrer Aller-Christlichsten Königl. Maj. Herrn Gesandrens kluge Mediation, und durch desselben zu Beschleunigung des Friedens angewandten unermüdeten Fleiß / endlich verglichen worden / daß durch einen besondern Articul, welcher aber als dem Friedens-Instrument inserirt zu achren / und mit selbigem von einerley Kraft seyn soll / obgemeldte Jura Sr. Churfürstl. Durchl. in Sicherheit gestellet werden sollen; welches dann auch von der Legation durch einen separaten Articul geschehen.

Es ist auch bekandt / daß diese von denen Polen in einem absonderlichen Articul ertheilte Declaration, auch von Schwedisch- und Französischer Seite erfolget / massen die Schwedische sich nachstehender Massen verhält.

Die Schwedische Gesandtschaft declariret oder verlaubbahret im Namen des Durchlauchtigsten Königs und Königreichs Schweden / daß dasjenige / was in dem andern Articul des Friedens-Instruments / wegen wieder-Ergänzung der Berechtigten disponiret wird / diejenige Landschaften / Städte / Gründe und Dörfer / welche Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg besizen / nicht angehen / noch dahin gezogen werden solle / auch dieser gedachte Articul nicht hindern möge / daß nicht Sr. Churf. Durchl. die Stadt Elbingen / dem Jhro daran competirenden Rechte nach / zu besizen / übergeben und eingeräumet werde; jedoch im übrigen dieser Stadt Privilegien und Freyheiten / beydes im Geist- und Weltlichen / so dann Jhrer Königl. Maj. Juri tractatus conventionalis ohne Schaden; und soll dieser Articul mit dem Friedens-Instrument, als wann er demselben einverleibet wäre / einerley Kraft und Gültigkeit haben.

Des Französischen Ministri Declaration aber ist folgende:

Jhr. Aller-Christlichsten Kön. Maj. von Frankreich und Navarren / Comes Conistorianus und zu den Polnisch- und Schwedischen Tractaten Bevollmächtigter Gesandter / Wir Antonius von Lumbres machen hiermit bekandt allen und jeden / jezigen und künfftigen / denen daran gelegen. All die weissen in dem heute unterschriebenen Principal-Friedens-Instrument, der Articul der Amnettie, in welchem so wohl derer Communen als Particu-

lieren

1698.

1698.



Geschichte.

1698.

deren Gerechtfame/ wieder in vorigen Stand gesetzt werden/ in einer solcher Generalen Gestalt abgefasst/ das deren Gerechtfamen/ welche der Durchlauchtigste Churfürst von Brandenburg/ durch die Pacta des/ mit Jhr. Königl. Majest. und der Republik Polen geschlossenen und dem nechst durch eine Reichs-Constitution approbirten immerwährenden Fœderis. so wohl im Herzoglichen Preussen/ als auffer demselben/ erworben hat/ keine speciale Meldung geschehen: So hat man/ damit solches nicht erwan zum Präjudiz sohaner Sr. Churfürstl. Durchl. Jurium gezogen werden könnte/ abgeredet und verglichen: Das über die/ von denen intercessirten Theilen deshalb gegebene absonderliche Erklärung/ auch von uns/ als Mediatore. ein Attest dessen/ was hierunter vorgangen/ ausgestellt werden solle. Wir bezeugen dannhero Krafft dieses in bester Form und auff unsere Treue und Glauben/ das die Schwedische Legation, bey denen Friedens-Handlungen declariret/ wie das es ihnen weder zukomme/ noch angehe/ obgedachte Pacta zu approbiren oder denenselben/ in einigerley Stücken derogiren zu können oder zu sollen; Die Polnische Legation aber/ so mindt/ als schriftlich tren/ und glaubwürdig manifestiret habe/ das Jhr. Königl. Maj. und die Republik Polen/ denen vorbemelten Pactis durch solche Instrument nichts benehmen wollen/ können noch sollen/ sondern sothane Pacta in allen ihren Articulis/ Punkten und Clausulis aufrecht halten und handhaben wollen.

Es ist auch folgendes aus dem XXVI. Articulo des Olivischen Friedens-Schlusses zu mercken vorgefallen:

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg soll alle und jede Dertter/ welche diesen Krieg über in Pommern erobert und mit dessen Böckern besetzt seynd/ Jhr. Königl. Majest. und dem Königreich Schweden/ die in Holfstein und dem Herzogthum Schleswig aber/ dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herzogen von Holfstein/ Gottorff etc. etc. restituiren und abretzen; Welche Evacuation geschehen soll/ an denen Pommerischen Derttern/ ausgenommen Wollin/ Dam/ und Greiffenhagen/ innerhalb zweyen Wochen von dem Tage der Ratifications-Auswechselung an zurechnen; Zu welcher Zeit dann Elbingen ebenmäßig soll restituiret werden; Wollin aber/ Dam und Greiffenhagen/ wie auch die Dertter in Holfstein und dem Herzogthum Schleswig/ sollen innerhalb zweyer andern nächst folgenden Wochen vom Tage obgedachter Restitution an gerechnet/ evacuirt etc. etc. werden.

Wannhero dann klar ist/ das Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auch in Regard der Evacuation der Stadt Elbingen/ die Ausleerung derer in Pommern occupirten Dertter versprochen; ja so gar auch wegen der Evacuation der Stadt Elbingen sich verglichen haben/ inmassen solche zu eben der Zeit/ da einige Pommerische Dertter restituiret würden/ bewerkstelliget werden solle.

Aus denen bey den Olivischen Tractaten verhandelten Acten/ ist auch in acht zu nehmen/ das als Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gar schwer dahin gebracht werden können/ zu consentiren/ das ihrem Recht auff Elbing nur allein durch einen se-

paraten Articul prospiciret würde/ die Polnische Befanden/ welche den Schluß des Friedens auff eifrigste verlangten/ versprochen/ und deshalb des Königs Garantie ausgeantwortet haben/ das nemlich/ wann Elbingen von denen Schweden restituiret würde/ keine Polnische Besatzung hinein geführt/ sondern zugleich Churfürstl. Willk dahinein geleyet werden sollte.

Aus allen diesen Documenten und Urkunden/ welche so gar auff beschworne Treu und Glauben gegründet/ ist mehr als Sonnenklar;

Das nicht allein Jhr. Königl. Maj. und die Republik Polen/ durch die Brombergische Pacta Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Nachkommen/ die Stadt Elbingen mit Jhrem ganzen District und Gebieth/ auch denen an gedachte Jhr. Maj. und Republik Polen vor dem daraus gestoffenen Einkünften/ in volle Vormässigkeit und Eigenthum cediret und übertragen haben/ um selbige auff eben die Art vor sich zu haben/ zu besigen und zu genießen/ wie sie von dem Könige und Königreich Polen bis zu dem letzten Schwedischen Kriege und 1655. Jahr inn gehabt und besessen worden; Sondern das auch der König und die Republik Polen weiter versprochen/ das/ so bald die Stadt Elbingen aus der Schweden Gewalt würde entriffen/ oder sonst wieder erlangt seyn/ niemanden als Sr. Churfürstl. Durchl. die erledigte Possession derselbigen/ ohne alle Pretension und Verzögerung/ gegeben/ und mit Dero Besatzung/ ohne einige des Königs oder des Königreichs Kosten/ belegt werden solle; Massen dieses alles derer Brombergischen Pactorum eigene Worte seynd.

Damit aber auch niemand vorgeben möchte/ als wäre diese Veräußerung ohne Nachdenken/ auch ohne wichtige und gerechte Ursachen vorgenommen worden; So ist in sohanen Pactis ausdrücklich gesetzt:

Vor erst sey es von deswegen geschehen/ weil durch Gottes Schickung Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in einen aufrichtigen und treuen Frieden und Freundschaft mit Jhr. Königl. Maj. und dem Königreich Polen/ auch Groß-Herzogthum Littauen/ von welcher dieselbe Se. Churfürstl. Durchl. durch einbrechende Feindliche Krieges-Gewalt und unumgängliche Noth wider Willen abgerissen wären/ glücklich wieder eingereteten/ und sich mit dem Durchl. Königreich Polen und Groß-Herzogthum Littauen so genau verknüpfet hätten/ das sie dessen Vortheil/ Nutzen und Sicherheit zu besorgen und zu befördern/ gehalten wären; Demnächst hätten auch Jhr. Königl. Maj. und die Preisswürdigste Republik reifflich erwogen/ so wohl die Gefahr/ welche Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Landen durch Dero Separation von der Schwedischen Partey obschwebete: Als auch wie hoch ihnen daran gelegen/ diesen benachbarten Potentaten und Churfürsten auff gerechte Art sich verbindlich zu machen/ und insonderheit/ was für grosse und nützliche Dienste Se. Churfürstl. Durchl. dem König und der Republik, mittelst würcklicher Conjunction Dero Waffen mit denen Jhrigen/ nicht weniger in Friedens- als Krieges-Zeiten leisten könnten.

Man lässet jedermanns/ auch selbst unbilliger und mißgünstiger Leure/ Erwekung anheim gestellt seyn/

1698.



1698.

seyn/ ob gerechtere und wichtigere Ursachen/ als obige erdacht werden können; Auch seynd solche nicht berriglich oder Chimerrsch gewesen; dann der von dem König hierbey abgezeigte Effect ganz völlig erreicht worden/ in dem das von feindlicher Gewalt und Krieges-Last damahlen gänzlich niedergedrückte Königreich Polen/ von solcher Zeit an/ und nach der mit Sr. Churfürstl. Durchl. geschehenen Zusammensetzung der Waffen/ sicher und unangefochten gestanden; die Waffen aus dem innersten des Reichs in die fremde Lande transferiret; seine vorige Kräfte wieder erlangt/ und endlich durch den Olivischen Friedens-Schluss die Restitution alles dessen/ was es vor dem Krieg besessen/ völlig wieder erhalten hat. Wer wolte doch nun wohl dafür halten/ daß diese so viel und grosse avanta gen durch den Abgang einer einzigen Stadt allzuthuer erwerben; um so vielmehr/ da auch der/ dem Durchl. Könige und Sturwürdigsten Republik aus diesen Verträgen zugewachsene Nutzen/ nicht so gleich mit damahltem Kriege auffgehört hat; dann/ in dem dieselben durch ein festes bis zur Welt Untergang währendes ewiges Bündniß/ einen benachbarten mächtigen Churfürsten mit sich verknüpfet: Haben Sie hierdurch nicht allein aus dieser Nachbarschafft alle Furcht vertrieben und ihre Sicherheit auff ewig unzerbarner; sondern Sie behalten denselben auch über das verbunden/ der Republik bey allen derselben zufflossenden Kriegen eine gewisse Anzahl Trouppen zu fourniren.

Nach dessen allen reiffer Erwägung haben nicht allein Ihr. Königl. Maj. und alle bey Derselben befindliche Senatoren kein Bedencken getragen/ diese der Republik so viel avanta ge bringende Brombergische Pacta oder vielmehr ewiges Eedus, mittelst Endes (welches auch zu mehrer Rechtfertigung bey jedesmahligem Regierungs-Antritt eines neuen Königs oder Churfürsten widerhollet werden muß) zu beträftigen: Sondern es haben auch alle Stände/ und also die ganze Republik auff dem nächst erfolgten Reichstag des 1658. Jahrs eben diese Pacten solenniter und ohne jemandes Widerstreben/ Protestation oder Contradiction, durch eine ordentliche Constitution und publicas Reichs-Gesetze approbiret und confirmiret. Ja/ bey denen Olivischen Friedens-TRACTATEN selbst/ ist das/ Sr. Churfürstl. Durchl. aus denen Brombergischen Verträgen auff Elbingen zukommendes Recht/ auffrecht und ohnvermindert erhalten worden; wie solches alles bisher der Länge nach gezeiget worden.

Ehe wir aber weiter fortgehen/ wird man uns erlauben/ des Durchl. Churfürsten Friederich Wilhelm Hochseligsten Andenkens ganz sonderbahre/ und fast keine Exempel für sich findende Moderation, Generosität/ und geneigte Gemüths-Propension gegen die ruhmwürdigste Republik dithfalls zu bemerken: Dann als nach Inhalt offgemeldter Pacten Ihm und Seinen Nachkommen (und solchem nach auff ewig) die Stadt Elbingen samt ihrem ganzen District und Gebiet in höchster Oberherrlichen Gewalt und Eigenthum zu haben/ zu besitzen und zu nutzen übertragen worden: Hat derselbe demnach in Consideration gezogen/ daß diese ewige Cession, ob sie gleich zum höchsten Nutzen des Königs und Königreichs Polen gereicht/ und zu

Wiederergänzung des vorher gespaltenen und zerstreuten Corporis der Republic geschehen wäre/ vielleicht nicht ohne schmerzliche Empfindung derer Cedenten geschehen könne: Und ist dammenhero aus brennender Begierde ihnen Seine auffrichtige Zuneigung durch ein ganz particulieres Denckmahl zu erkennen zu geben/ bewogen worden/ das Ihm und Seinen Nachkömmlingen (folglich auff ewig) cedirtes vollkommenes Oberherrliches Eigenthums- Recht auff Elbingen freywillig und ungezwungen in ein Pfand-Recht zu verwandeln/ Krafft dessen Se. Churfürstl. Durchl. sich verbunden/ diese Ihnen einzuräumende Stadt Elbingen/ wann deren Einlösung von Ihr. Königl. Majest. und dem Königreich Polen/ vor sie selbst und aus ihren eigenen publicquen Mitteln/ geschehen würde/ hinwieder abzurücken. Wovon das hierüber ertheilte Document folgendes Inhalts ist:

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Ihm fund und bezeugen durch diesen Unseren Revers, daß obwohlen Ihr. Königl. Majest. von Polen und Schweden in Ihrer Ratification und Declaration über die von Seiten Ihrer Königl. Maj. und der Republik Polen/ mit uns zu Belau den 19. Septembr. dieses Jahres geschlossene und hernach zu Bromberg confirmirte und beschworne Pacta, Uns die Stadt Elbingen in Oberherrlichen höchsten Gewalt und Eigenthum concediret haben: Wir jedennoch in Betrachtung des Erlasses der 500. Mann zu Pferde/ welcher uns an Unserm/ der Republik Polen aus obgedachten Pacten zu leistenden Hülfß/ Quanto der 2000. Mann geschehen: So dann auch in Ansehung der/ im Namen Ihrer Königl. Majest. und Republik beschehenen Declaration, daß nemlich alle Mauern und Fortificationen der Stadt Elbingen/ vor derselben Retradition durch unsere Besatzung niedergeworffen werden sollen/ versprochen/ auch Uns und Unsere Erben verbunden haben/ inmassen wir dann auch hierdurch versprechen und uns verbinden/ daß/ wann uns zuvoren von Ihr. Königl. Maj. und dem Königreich Polen aus Ihren eigenen publicquen Mitteln/ die von Ihr. Majestät offerirte Summe der 400000. Rthlr. bezahlet worden/ wir alsdann gedachte Stadt Ihr. Majestät und Dero Successoren/ auch dem Königreich Polen/ wann solche Einlösung vor sie selbst und zu ihrem eigenen Gebrauch geschehet/ wieder abzurücken und zurück zu geben gehalten seyn wollen/ und Unsere Nachkommen verbunden bleiben sollen. Dessen zu Urkund haben wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben/ und mit Unserem Churfürstl. Siegel bestärcken lassen. Gegeben zu Bromberg den 6. Nov. Anno 1657.

Wer solte nun wohl glauben/ daß bey so vielen ansehnlichen Bezeugungen einer auffrichtigen Freye und Liebe/ womit Se. Churfürstl. Durchl. Ihre die Republik obligat gemacht hatten/ ja nach so höchst solennen und mit Juramenten bekräftigten Verbindungen/ womit der König und die Republik Sr. Churf. Durchl. verpflichtet waren/ auch nur die geringste Verzögerung und Auffenthaltung solte gemacht worden seyn/ Sr. Churf.

Durchl.

1698.

1698.



1698.

Durchl. die von denen Schweden nach dem Ostvi-  
schen Frieden, Schluß evacuirte Stadt Elbingen  
Pfands Weise in Besitz zu geben. Dennoch aber  
die Sache wider alles Vermuthen ganz anders aus-  
gefallen; dann/ ob zwar abgeredet und von Seiten  
Ihr. Kön. Maj. von Polen fest verbürgert und ga-  
rantiret gewesen/ daß in die von Schweden wieder  
zu gebende Stadt Elbingen / keine Polnische Gar-  
nison verlegt / sondern alsobald Churfürstl. Troup-  
pen hinein genommen werden sollten: So haben  
doch nichts desto weniger die zu den Ostvi-  
schen Tractaten abgeschickte Polnische Gesandten  
in dem VII. Articul dieses Friedens nachgegeben/  
daß diese Stadt nach gescheneher Schwed. Eva-  
cuation in Ihrer Königl. Majest. von Polen und  
Dero Commissarien Hände überantwortet werden  
solte. Dieses wäre nun zwar ein geringes gewesen/  
so leicht hätte ersetzt werden können / wann nur die  
Polnische Militz wäre beordert worden / die von  
Schweden übernommene Stadt Sr. Churfürstl.  
Durchl. so gleich zu übergeben / welches dann auch  
dieselben nach deutlichem Inhalt der Pacten argi-  
ret; Es ist aber an statt dessen der Königl. Hof-  
Schatzmeister Key nur allein mit solcher Intru-  
sion nach Elbingen geschicket worden/ daß er mit  
denen Churf. Ministris wegen des Elbingischen Tra-  
ditions-Vertrags Handlung pflegen solte. Zwar haben  
sich Se. Churf. Durchl. hierzu nicht verstehen wol-  
len / sondern die klare Maßgebung und Verordnung  
der Pacten angezogen / Krafft deren die Stadt El-  
bingen / so bald sie nur aus Schwedischen Händen  
wieder erlangt seyn würde / Sr. Churf. Durchl.  
ohne alle Anforderung und Aufschub eingeräumt/  
und mit Churfürstl. Garnison besetzt werden solte:  
Man hat aber denen Tauben geprediget / und jeh-  
gedachter Key alles / was entweder die Gerechtig-  
keit selbst / oder beschworne Treue und Glauben / so  
dann das Vöcker-Nehe / und die heilig geachtete  
Krafft solenner Bindnissen und Verträge an die  
Hand gegeben / durch allerley nichts würdige Be-  
helfe / die man sich nur zu allegiren schämte / zu  
umgehen und zu eludiren getrachtet / auch in der  
That selbst eludiret: Ohnerachtet alles sein Vor-  
bringen von Seiten der Churfürstlichen Deputirten  
gnugsam / und mit mehr als Sonnen-klaren Ursa-  
chen und Gründen widerlegt worden/ Se. Churf.  
Durchl. auch zugleich declariren lassen: Daß Sie  
der Republik zum besten / und damit derselben die  
Wiedereinslösung desto leichter fallen möchte / von  
der promittirten Summe 50000. Reichs-Thaler  
erlassen/ und daneben allen / so in denen Bromber-  
gischen Pactis von der Stadt Privilegien / Reli-  
gion und Commerciis festgesetzt worden / gar ge-  
nau nachkommen wolten; Aber des Keyen Vor-  
sag war / Sr. Churf. Durchl. die Stadt gar nicht  
auszuliefern.

Zu wünschen wäre zwar / daß dieses aller Treu  
und Glauben / auch denen Pactis offenbahrlich zu  
widerlaufendes Verfahren / dem gedachten Keyen  
allein beygemessen werden könnte; Es haben aber die  
auff dem Reichstag Anno 1660. und 1661. zwis-  
schen denen Königl. und Churfürstl. Commissarien  
vorgenommene Händel klar ausgewiesen/ daß solche  
des Keyen, gegen die Verträge / und wider öffentli-  
che Treue und Glauben auffgesuchte Chicanen, in

vielen Gemüthern dortiger Stände tieffer Wurzel  
gefaßt/ als daß selbige durch Vorstellungen gültiger  
Ursachen und Bewerf. Gründe herausgerissen wer-  
den könnten. Dieser wegen war nun denen Chur-  
fürstl. Gesandten damahlen befohlen keines weges  
zuzugeben / daß das Negotium von Elbingen aber-  
mahlen zu misslichen Tractaten gezogen würde:  
Eines Theils/ weil die Disposition derer Verträge  
klar / und außer allem Streit wäre; dabeneben auch  
dasjenige/ was §. 18. der Weisauischen Pacten/ von  
beiderseitiger Committarialischen Abthung derje-  
nigen Streitigkeiten disponiret und geordnet wird/  
welche wegen Execution und Erfüllung des Træ-  
datis entstehen möchten / auff die Elbingische Sa-  
che in keine Wege gezogen werden könnte/ da im Ge-  
gentheil in eben diesen Brombergischen Pactis aus-  
drücklich versehen / daß der erledigte Besitz der von  
denen Schweden wieder erlangten Stadt Elbingen/  
Sr. Churfürstl. Durchl. NB. ohne alle Præten-  
tiones und Dilaciones eingeräumt werden solte.  
Andern Theils solten auch die Churfürstl. Gesandten  
vor solchen ungewissen Tractaten in dieser Sache  
sich vorsehen / weil es schwer seyn würde / so viel  
Köpfe als der Polnischen Stände wären / auff ei-  
nen Sinn und Meinung zu bringen / da ein einzi-  
ger Dissentirender oder Protestirender / aus der  
Menge der Land. Voten die ganze Sache rückgän-  
gig machen könnte; Über welches alles es dann auch  
endlich geschehen dürfte/ daß die Polnische Stände  
in dieser Sachen / in welcher sie doch nichts anders  
als ein Mit-pacifizirendes Theil wären / sich einer  
Decision anmassen würden. Nichts desto weniger  
haben doch die Churfürstl. Ministri nicht unterlas-  
sen/ auff alles/ was die Königl. vorgebracht/ mit sol-  
cher Rechtes. Beständigkeit und Krafft zu antwor-  
ten / daß diese letztere nicht das geringste darauff zu  
versetzen gefunden/ sondern endlich nur gefüßentlich  
und beharrlich vorgeschüzet; Es würde niemahlen  
die Restitution an Polen erfolgen / wann einmal  
die Stadt in Sr. Churfürstl. Durchl. Hände würde  
gekommen seyn. Gegen welchen Scrupel aber Se.  
Churfürstl. Durchl. alle nur verlangende Versiche-  
rung und Garantie offerirer haben. Die letzte Auf-  
flucht derer Königl. Commissarien ist endlich diese  
gewesen/ daß Sr. Churfürstl. Durchl. durch den Be-  
sitz der damahlen innehabenden Städte Braunsberg  
und Frauenburg bis dahin / daß Sie ratione der  
Possession der Stadt Elbingen vergnügt worden/  
gnugsam gesichert wären.

Inzwischen aber haben Se. Churfürstl. Durchl.  
sich dennoch allzu gutwillig finden / und nun und  
dann declariren lassen. Sie wolten auff der Posses-  
sion von Elbingen eben nicht unablässlich bestehen/  
wann Ihnen nur ein anders Equivalent einge-  
räumt würde; zu welchem Ende Sie auch Brauns-  
berg/ Marienburg / wie auch einen gewissen Strich  
Landes an der Weichsel in Vorschlag bringen lassen;  
Sie haben endlich auch / zu Ende des 1661. gehal-  
tenen Polnischen Reichs-Tags/ um der ganzen Welt  
Ihre gegen die Republik habende Affectio und  
Meinung abermahlen zu bezeugen / schriftlich de-  
clariret / daß Sie von selbst freiwillig und ohne  
einige Schuldigkeit / zu Bezeugung / Ihrer gegen  
Ihr Königl. Majestät und die Republik he-  
gende Willfährigkeit / nicht nur Ihrem durch die

1698.



1698.

Brombergische Verträge auff die Stadt Elbingen und deren Gebietz erworbenen Recht / mit der ausdrücklichen Condition renunciireten / wann ihnen dagegen eine andere æquivalente Hypothec eingeräumt seyn würde / sondern auch von der in dem Contractu Conventionali exprimirten Summe der 400000. Rthlr. 100000. remittirten und erliessen / wosbey sie sich aber das Recht und Macht / die Städte Braunsberg und Frauenburg im Bischoffthum Ermland / bis zu erfolgter wirklicher Tradition der Stadt Elbingen oder deshalb erhaltener anderwärts völligen Satisfaction zu behalten / reserviret und ausbedungen haben wolten. Wovon der Brandenburgischen Gesandten dieserhalb gethane Declaration von Wort zu Wort also gelanct:

Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. etc. Geheime Staats-Räthe und Bevollmächtigte Gesandten thun hiermit kund und bezeugen allen und jeden / so daran gelegen ist / oder einiger massen gelegen seyn kan: Das Se. Churfürstl. Durchl. demjenigen Rechte / welches dieselbe durch das zu Belau den 19. Sept. 1657. geschlossenes und zu Bromberg den 6. Nov. ejusd. Anni ratificirtes / so dann auff dem Reichstage des folgenden 1658. Jahrs mit einhelligem Consens Derer sàmmtlichen Polnischen Reichs-Stände approbirtes ewiges Fœdus, auff die Stadt Elbingen und derselben Gebietz erlangt haben / (jedoch ohne solchen Pactis in denen übrigen Punkten zu derogiren) freiwillig und ohne alle Schuldigkeit / zu Verzeigung Dero gegen die Republik habender Willfährigkeit / mit der Condition, daß Ihnen dagegen ein anderes æquivalentes Unter-Pfand / vermittels einer öffentlichen Constitution vorher eingeräumt seyn müste / renunciiret und abgesetzt / daneben auch / zu Abthnung aller an dieselbe machender Prætension, von der / in dem Retractu Conventionali exprimirten Summe / 100000. Rthlr. nachgelassen haben: Wie Wir denn auch aus habender Churfürstl. Vollmacht / im Nahmen Dero selbst / in Krafft dieses / unter oben gesetzter Condition, renunciiren und remittiren; Jedoch / daß vorbesagte Pacta des ewigen Fœderis und dessen Artikel / Conditionen / Punkten und Clausulen / in allem so wohl was das Independens-Recht und Souverainität des Herzogthums Preussen und die Verwilligung der Lehne über die in der Boywodschafft Pommern gelegene Kemter Lauenburg und Bütow / als auch das Pfand-Recht über Draheim angehet / unverändert und unverletzt bleiben sollen. Damit aber auch Se. Churfürstl. Durchl. der Auszahlung des Jhro wegen Elbingen alsdenn noch competirenden und auff 300000. Rthlr. belauffenden Restes / gewiß und versichert seyn mögen / ist reserviret und vorbehalten worden / und wird Dero selbst hiedurch wirklich vorbehalten / das Recht und Macht die im Bischoffthum Ermland gelegene Städte Braunsberg und Frauenburg so lang bis Sr. Churfürstl. Durchl. entweder Elbingen wirklich eingeräumt / oder dieselbe anderer Gestalt vergnügt worden / einzuhaben und zu behalten: Jedoch dergestalt / daß inzwischen das Exercitium der Catholischen Religion in der Frauenburgischen Cathedral-Kirche nicht gehindert werden soll. Was aber belanget das Recht / die Mauern und Fortificationen der Stadt Elbingen zu demoliren / all-

dierweilen selbiges vielmehr die Stadt selbst / als die Republik angehet: So versprechen Se. Churfürstl. Durchl. sich deshalb in gerechte / auch billigmässige freundliche Mittel und Wege mit gedachter Stadt Elbingen zu vergleichen: Und sollen im übrigen hierdurch alle und jede / aus allerley Contraventionen oder Abnöthigungen gegen einander erregte Prætensiones gänglichen gehoben / und auff ewig abgethan seyn: Also daß ins künftige beyde Theile eine feste und nie unterbrechende Freund- und Nachbarschafft zusammen halten sollen. Geschehen zu Warschau den 8. August. Anno 1660.

Obgedachte Churfürstl. Brandenburgische Gesandten

Johann von Hoyerbeck. Johann von Dörzensti.

Es ist aber weder das reservirte Æquivalent einer anderweitigen Hypothec, ob man gleich darüber vielfältige / aber allezeit fruchtlose Handlung gepflogen / noch auch dieses jemahlen erfolget / daß die Städte Braunsberg und Frauenburg hätten behauptet und behalten werden können / wie davon sogleich mit mehrern soll geredet werden. Daß also / da die Erfüllung der Conditionen nicht erfolget / welche Se. Churfürstl. Durchl. von dem König und der Republik ausdrücklich stipuliret und bedungen hatten / jenigedachte Se. Churfürstl. Durchl. auch an Dero unter solcher expresse Condition gethane Versprechungen aus keinerley Rechte gebunden seyn.

Und gewislich seynd Sr. Churfürstl. Durchl. aus dem Besitz der Städte Braunsberg und Frauenburg auff eine herbe und in keine Wege anständige Manier zu weichen genöthiget worden: Denn weils diese Derrer / wie bekant / zum Bischoffthum Ermland gehörten / und es sich zuggetragen / daß der Ermlandische Bischoff / Namens Joh. Stephan Widzga, Anno 1663. von dem Könige und der Republik ernemmet worden / und nebst dem Vice-Canceller / Johann Leszcinski, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Jhro aus denen Belauischen Pactis zukommende Souverainität über Preussen zu übertragen / und bey der Huldigung solches Landes zu assistiren; So hat gedachter Ermlandischer Bischoff sich diese Gelegenheit zu Nütze gemacht / und das ihm auffgetragene Amt und Commission eher nicht verrichten wollen / es hätten dann zuvor Se. Churfürstl. Durchl. Dero Besatzungen aus Braunsberg und Frauenburg heraus gezogen; welches denn Se. Churfürstl. Durchl. damit der einsethende Erb-Huldigungs-Actus nicht wieder gehemmet und neue Unruhe erregt würde / ganz wider Ihren Willen und aus Noth zu thun sich gezwungen gesehen / wie dessen die Acta Publica dann auch Zeugniß geben.

Man muß sich hierbey gewislich verwundern / wie diese edelste und von Treu und Glauben / auch dem Wohlstand sonst überaus viel haltende Nation, sich dahin verleiten lassen / daß sie ihr Beschwornes / auff öffentlichen Reichstagen avouirres und confirmirtes Versprechen wegen Tradition der Stadt Elbingen / seit dem Ostvischen Friedens-Schluss / bis auff diese Stunde niemahlen erfüllen wollen. Es ist zwar nicht schwer noch verborgen / die Ursachen hiervon zu finden: Aber / ob dieselbigen gleich unter dem Nahmen und Schein der Nütbarkeit sich an-

nehmlich



1698.

nehmlich machen können/ indem die Republik nicht genöthiget seyn wil/ eine so grosse Summe Geldes anzuführen: So sind sie doch im Gegentheil von Berechtig/ Billig/ und Schuldigkeit gar weit enferneter. Dann wer zweiffelt doch/ daß Verträge nicht sollten gehalten/ und Versprechungen nicht erfüllt werden müssen? Sondernlich/ wann das Gewissens-Band eines Juraments dazu gekommen/ über welches nichts heiligers und denen Got und Weltlichen Rechten nichts gemäßers erdacht werden kan; denn Eren und Glauben ja das Band ist/ wodurch die Menschliche Gesellschaft und mit einander habender Umgang/ Handel und Wandel erhalten wird. In der Glorwürdigsten Republik selbst hat es auch an grossen Leuten nicht gefehlet/ welche diese unauflösliche Bezeugung jederzeit und durch vielfältiges Klagen und Vorrückungen detectirer haben; immassen solches die Acta Publica gemüßsam ausweisen.

Selbst der König/ Johann Casimir, hat dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten/ Herrn von Hoyerbeck/ bey der ihm auff dem Reichs-Tag 1661. erhaltenen Audienz/ seine Wohlgeogenheit und dankbares Gemüth gegen Se. Churfürstl. Durchl. wegen Dero bey Ihnen erworbenen Meriten/ wettläufig und Großmüthiglich bezeuget/ so gar/ daß gedachtem König auch die Thränen/ wegen noch nicht erfüllten beschworenen Versprechens/ in die Augen gedrungen.

Der Reichs-Cansler Graff von Leszcinski/ hat auch offte schriftlich vorgestellet/ die mit Sr. Churfürstl. Durchl. auff Eren und Glauben geschlossene Pacta, und die darüber geleistete heilige Juramenta können nimmermehr zugeben/ daß man Deroselben Elbingen entöge.

In denen Reichs-Tags Acten de Anno 1661. finden sich vieler Senzoren Stimmen/ als des Erz-Bischoffs zu Gniesen/ Derer Bischöffe von Silesien und Ermland/ auch anderer/ in welchen ganklar behauptet wird/ daß man Sr. Churfürstl. Durchl. die Abtiefung der Stadt Elbingen/ ohne öffentliche Eren und Glauben zubrechen/ nicht versagen könne. Was die Eractauische und Ermlandische Bischöffe deshalb gesprochen/ ist sonderlich werth bemercket zu werden; Jener hat der Republik die Rache Gottes anderauet/ wann sie gegen Se. Churfürstl. Durchl. entbrüchig würde/ und das Verabredete nicht erfüllte; Wobey er das Exempel des wegen Mein-Eyds erschlagenen Königs in Hungarn und Polen Vladislai IV. angeführet und hinzugeset: Er vor sein Theil wolte lieber des Todes seyn/ als mit ansehen/ daß die Republik, welche bis dahin/ und außer diesem einigen Fall/ sonst allezeit Eren und Glauben zu halten/ höchst geliffen gewesen/ sich einem Schandfleck anhängen sollte.

Dieser/ der Ermlandische Bischoff/ hat öffentlich bezeuget/ daß ob ihm zwar Se. Churfürstl. Durchl. weder durch Gutes noch Böses bekant waren/ so werde er doch gezwungen zu bekennen/ daß die Republik ohne Verlegung Ihres Gewissens/ und ohne Treulosigkeit/ ja auch ohne Schande vor der ganken Welt/ Sr. Churfürstl. Durchl. dasjenige nicht weigern könne/ wessen man sich so heiliglich und mittelst Endes-Krafft vergleichen hätte.

1698.

Ob dieses nun zwar ohne solcher grossen und gewissenschaften Leute ewigen Ruhm nicht kan angeführet werden: So hat es doch so viel gefehlet/ daß auff solchem Reichs-Tag Sr. Churfürstl. Durchl. billigstem Verlangen ein Gnügen geschähen wäre/ daß vielmehr durch ungegründete Protestation einiger aus dem Adel/ die ganze Sache sich fruchtlos zerschlagen.

Bewegen dann auch Se. Churfürstl. Durchl. von der Zeit an fest resolviret haben/ wegen der Stadt Elbingen forthin niemahlen auff denen Polnischen Reichs-Tagen tractiren zu lassen/ und solches zwar aus denen schon angeführten wichtigen Ursachen: Damit nemlich eines Theils die Republik sich keines Ausspruchs in dieser Sache/ worin sie eines der participirenden Theile ist/ ammassen möchte; denn auch/ weil andern Theils leicht abzusehen/ daß Jhro auff diese Art in Ewigkeit keine Satisfaction wiederfahren würde/ da eines einzigen Landbothen Protestation, wozu leicht zu gelangen wäre/ das ganze Werck hemmen und unfräffig machen könnte. Bey diesem Vorsatz seynd nicht nur Se. Churfürstl. Durchl. Höchstsel. Gedächtnis/ sondern auch jero Regierende Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg feste geblieben/ und ob schon auff denen Anno 1671. und 1672. gehaltenen Reichs-Tagen von den meisten Senatoren/ so wohl als dem Adel heffig vortret worden/ daß die Elbingsche Sache und was vor Præsentiones die Republik haben möchte/ vor der damahlen wiederholten Confirmation derer Pactorum ausgemacht werden möchten; So haben doch die Churfürstliche Gesandten solchem männiglich widersprochen/ und dahin durchgedrungen/ daß die Confirmation mit Aussetzung solcher Præsentiones ertheilet worden. Man hat sonst auch wahr genommen/ daß so oft der König und die Republik mit Sr. Churfürstl. Durchl. etwa ein wichtiges Werck abzumachen gehabt/ Jene mit der Materie Jhrer weit hergeholtten Præsentiones aufgezoogen gekommen/ in Meinung/ Sr. Churfürstl. Durchl. wegen Tradition der Stadt Elbingen habendes geordnetes Verlangen dadurch allemahl eludiren zu können. Solches ist auch bey der Erb-Huldigung/ welche jestregierende Se. Churfürstl. Durchl. vor 8. Jahren zu Königsberg eingenommen/ von Seiten der Königl. Commissarien abermahlen moviret/ aber diese Sache durch eine gewisse von beyden Theilen approbirte/ in Form eines Protocolli abgefasset Schrift/ bis zu anderer Zeit ausgeset worden. Welcher Inhalt folgender ist:

Nachdem Jhr. Königl. Maj. und der Glorwürdigsten Republik Polen abgeordnete Commissarii, der (Tit.) Herr Hieronymus Augustinus, Graff und Fürst von Lubomirski, des Heil. Römischen Reichs Fürst etc. und Herr Stanislaus Szczuka, nach geschenehem soleonnen Huldigungs-Actu, bey der/ mit (Tit.) Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Geheimden Staats-Räthen/ Herrn Paul von Fuchs/ und Hen. Eberhard von Danckelmann/ gehaltenen Conferenz/ vorgebracht: Wie Jhr. Königl. Maj. und die Republik verlangten/ daß wegen Beylegung aus denen Welauschen Pactis herührender Præsention und Angelegenheiten nach Inhalt derer Pactorum durch die von beyden Theilen zugeordnete Commissarios förderlichst gehandelt

Dh 3

werden



1698.

werden möchte: Als haben Se. Churfürstl. Durchl. auch Ihren zu sothaner Abthung allerdings geneigten Willen hinwieder remougniren und denen Herren Gesandten anzeigen lassen/ daß auch Sie nichts mehr wünschten / als daß aller Saame der Uneinigheit und Zwierracht/ so noch übrig/ und dem Bande des ewigen Bundes/ auch der Freund- und Nachbarschaft zwischen Polen und Sr. Churf. Durchl. entgegen seyn möchte/ auff's eheste mit der Wurzel ausgerissen würde: Zu mahlen auch Sr. Churfürstl. Durchl. Præsentiones und Angelegenheiten / die aus eben solchen Pactis entsprossen thäten/ und darinn fundirer wären / deren Sie aber bisshero von deswegen nicht gedencen wollen / weil sie davor gehalten / es möchte solches/ so lange das Königreich Polen / so wohl als Se. Churfürstl. Durchl. in jenige schwere Kriege verwickelt / einiger massen beschwerlich und ungelogen fallen; Seine Churfürstliche Durchl. wolten aber / wann es Ihr. Königl. Maj. also gut befinden / hierunter an Sich nichts erwinden lassen/ und erwarten/ was Zeit und Ort dieselbe samt der Republik zu Vornehmung solcher Commission bestimmen wolten; wann sonst Ihr. Königl. Majestät (wie Derer Herren Gesandten widerholtere Declaration angezeiget) Sr. Churf. Durchl. Meinung deshalb zu wissen verlangten / so ersuchten Sie Ihr. Königl. Majest. die zu dergleichen Commissionen in denen Pactis bestimmte zwey monatliche Frist / bis zu Ende des bevorstehenden Feldzuges in den Monat Novembr. des lauffenden Jahres auszustellen; weil Se. Churfürstl. Durchl. bey der Commission einen Ihrer Ministorum zu gebrauchen vorhätten / welcher mit Ihnen zuvor in Campagne gehen müste / und wegen seiner zu Unterhaltung guter Nachbarschaft/ zwischen Polen und Chur-Brandenburg habenden Sorgfalt / zu beyder Theile nicht geringem Nutzen bey dieser Sache würde employiret werden können: Was sonst den Ort der Tractaten angienge/ deshalb hielte man die Stadt Danzig vor sehr bequem. Wie nun vorgedachte Herren Commissarii darauff repliciret/ was gestalt sie verrauten/ es würden Ihr. Königl. Majest. in diesen/ aus so billichen und wichtigen Ursachen verlangten Aufschub/ ohne Bedencken willigen: Also ist man schlüssig worden/ daß vorgemeldte beydertheilige Commissarii 20. 30. Novembr. des gegenwärtigen Jahres/ um diese Controversien nach denen Pactis bezulegen/ zusammen kommen solten; jedoch also / daß wann erwan wegen ein- oder anderer wichtigen Hindernissen Ihr. Königl. Majest. und die Republik Dero Commissarios zu dem verglichenen Termino nicht abfertigen könnte/ alsdenn die zwey monatliche/ in denen Pactis fundirte Zeit von neuem beobachtet/ und die Zusammentunft hier in Königsberg angestellt werden solle / als welchen Ort Ihr. Königl. Maj. und der Republik Gesandten wegen der Nähe des Groß-Herzogthums Lithauen / und aus vielen andern Ursachen/ bequemer als die Stadt Danzig hierzu geachtet haben. Daß obiges alles von beyden Seiten also gebührend abgeredet worden / deshalb ist dieses Document an statt eines Protocollis aufgesetzt worden; Zu Königsberg den 26. 16. Maji Anno 1690.

Alldieweil aber die damahlen auff 6. Monat

gesetzte Zeit des Aufschubs / bereits vor mehr als 8. Jahr verlossen/ ohne/ daß jemahlen die geringste Erwennung von Anstellung der Commission geschehen: So ist daraus ganz klar zu erschen/ daß von denen Commissionen und Præsentiones / bloß allein darum/ so viel Geschreyes gemacht werde/ damit Se. Churf. Durchl. abgehalten würden/ wegen Tradition der Stadt Elbingen scharffe Anforderung zu thun. Dann so viel Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg berriff / dieselbe werden sich der Commissarialischen von beyderseitigen Deputirten anzustellenden Untersuchung / bey welcher beydertheilige Præsentiones entschieden werden sollen/ wohl nicht entziehen / sintemahl Sie beydes mehr- und wichtigere Præsentiones haben / als von der Republik beygebracht werden; daß aber übrigens das Elbingische Wesen vor einer Commission tractirer solle werden / darzu werden Se. Churfürstl. Durchl. in Ewigkeit sich nicht verstehen/ weil solches gegen die ausdrückliche Verordnung der Brombergischen Pacten lauffet/ welche wollen/ daß die erledigte Possession der Stadt Elbingen NB. ohne einige Præsention oder Dilacion übergeben / und dieser Ort mit Churfürstl. Garnison besetzt werden solle &c. &c.

Wie nun im übrigen Sr. Churfürstl. Durchl. keine Hoffnung übrig geblieben/ Ihr. an die Stadt Elbingen habendes Recht durch eine ordentliche Tradition auff denen Polnischen Reichs-Tagen zu erhalten: Also haben Sich dieselbe noch vielweniger hartiren können/ solche auff den Reichs-Conventen zu erlangen; man hat es aber dennoch so wohl bey denen Durchl. Königen/ als denen fürnehmsten Senatoren zum öfftern versucht/ aber allemahl die Antwort erhalten/ daß diese Sache von Ihnen nicht dependire / sondern vor die gesamte Stände gehöre / und dannenhero auff dem Reichs-Tag abgethan werden müsse.

Se. Churfürstl. Durchl. haben also gefunden/ daß auff solche Art man Ihrer nur sportiret / in dem Sie gleichsam herum getrieben / und von denen Königen zu den Senatoren und Ständen / von diesen aber wieder zu denen Königen gewiesen würde; weshalb denn dieselbe nur dieses einzige Mittel noch übrig/ und sich veranlasset gesehen / dasjenige vorzunehmen/ was Ihnen die Göttliche und Weltliche Rechte hierunter zulassen und an Hand geben. Nemlich/ die Ihnen durch so viele geschlossene und beschworne Pacta, zu gleich auch aus so gerechten und wichtigen Ursachen zukommende/ bisshero aber gegen eydliche Treu und Glauben unrechtmässiger Weise vorenthaltene Possession der Stadt Elbingen selbst zu ergreifen.

Dann es wird wohl niemand in denen Göttlichen und Böcker-Rechten so wenig bewandert seyn/ daß er nicht wissen oder daran zweiffeln sollte / daß geschlossene Pacta gehalten/ und beschworene Versprechungen nicht treulos gebrochen werden müssen: Wofern aber das Gegentheil geschichet / daß alsdann der beleidigte Theil berechtiget sey/ dasjenige/ so Ihme gebühret/ auch durch den Weg der Waffen zu verfolgen. Wann es einer privat-Person erlaubt ist/ ein ihr verschriebenes Pfand-Stück und hypothec aller Orten zu vindiciren/ wie vielmehr

1698.

muß



1698.

muß solches unter höchsten Puillancen/ so unter keinen Gerichten stehen/ statt finden. Auch ist es ja bekant/ daß bey Veräußerung nicht eben die Übergabe oder Tradition von Natur selbst erfordert werde/ sondern das dabey abgeredete Pactum giebt schon in dem veräußerten Dinge ein gegründetes Rechte/ und zugleich die Macht solches Dinges sich überall/ wo man es nur findet/ zu bemächtigen. Da nun die beschworne Pacta Sr. Churf. Durchl. vor erst das Oberherrliche Eigenthums-Rechte über die Stadt Elbingen/ demnachst auch die erledigte Possession derselben/ so lange bis die verglichene Summe gezahlet würde/ concediret haben/ und es aber auff keinerlei Art dahin gebracht werden mögen/ daß ihnen die Possession freywillig übergeben und eingeräumt würde/ was kan dann dem natürlich auch Göttlichem und Vöcker-Rechte gemässer seyn/ als eine solche aus allen Bött- und Weltlichen Rechten gebührende Possession auff die süglichsste Manier selbst zu ergreifen. Dann wer sich seines Rechts gebraucht/ thut niemanden dadurch unrecht; Und in der ganzen Welt wäre ja auch kein Gerichte zu finden/ vor welchem der König und die Republik von Sr. Churfürstl. Durchl. hätten belangt werden können; Vor Commissarien aber waren Sr. Churfürstl. Durchl. vermöge Pactorum im geringsten nicht gehalten/ ihr Rechte wegen Elbingen zu verfolgen.

Von gewaltsamer Occupation der Stadt/ haben so wohl Sr. Churfürstl. Durchl. Hochseligen Andenkens/ als jetzregierende Churfürstl. Durchl. allezeit abhorret/ nicht nur wegen der ihnen gegen die Republik angebohrnen Affection, sondern auch/ damit die allgemeine Tranquillität auch in dem allergeringsten nicht gestöhret würde; Vielmehr haben Dieselbe Ihrerseits von so langer Zeit her alles dasjenige/ wozu sie aus denen Pactis verbunden waren/ als da seynd: die Erneuerung und Befestigung jentgedachter Pecten bey allen Fällen; und dann die Præstirung derdaraus schuldigen Volck-Hülffe/ solcher gestalt erfüllet/ daß auch in dem letzten Stücke/ wieder gangen Republik bekant/ ein überflüssiges/ und mehres geschehen/ als wozu man verbunden gewesen. Indem nun Sr. Churfürstl. Durchl. die obgleich erlaubte Gewalt nicht beliebig gewesen/ so hat hingegen Deroselben eine glimpfliche Einnnehmung Ihres Pfandes/ so ohne alle feindliche Vergewaltigung und Belagerung wäre/ zu versuchen gefallen/ da aber dieselbe nicht succediren wollen/ glauben Sr. Churfürstl. Durchl. sich allerdings berechtiget zu seyn/ die Ihnen bisshero gegen die Pacta vorenthaltene Possession des Ihre durch ein beschwornes ewiges Bündniß eingesezten Unter-Pfandes/ solcher gestalt/ wie es endlichen am thumlichsten und zuträglichsten befunden werden dörfte/ zu ergreifen.

Hier könte zwar jemand einwerffen/ weil bey Ihrer Königl. Maj. von Polen/ und Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg/ auch einiger vornehmen Polnischen Senatoren/ zu Johannisburg in Preussen ohnlängst gehaltenen Zusammenkunft/ von beyden Seiten allerley Contekationen geschehen/ und einer dem andern unzertrennliche Freundschaft versprochen/ warum daselbst nicht auch von Ausantwortung der Stadt Elbingen etwas auff die Bahn gebracht und

solche begehret worden? Wie auch: warum man nicht declariret habe/ Sr. Churfürstl. Durchl. würden sich Ihres Rechts gebrauchen/ und in Eursetzung der Tradition die Possession selbst occupiren? Es wird aber darauff geantwortet/ daß dieses aus Höchst-wichtigen und wohltgegründeten Ursachen unterlassen worden. Dann Sr. Churfürstl. Durchl. wußten schon vorher/ was für eine Antwort Sie von dem Durchlauchtigsten König und denen Lob-würdigen Herrn Senatoren erhalten würden/ daß nemlich die Übergabe von Elbingen in Ihrer Macht nicht stünde/ sondern die gesammte Reichs-Stände angeht/ auch ohnederen Vorwissen und Genehmhaltung nicht geschehen könte/ und daß damenhero von dieser Sache/ auff nechstem Reichs-Tag gehandelt werden müste. Es ist denen/ so den Staat von Polen kennen/ am besten bekant/ daß keine andere Antwort weder gegeben noch gefordert werden können; Weil man aber durch eine solche Antwort dieser Seits nichts ausgerichtet/ hingegen aber dieses Ungemach würde empfunden haben/ daß zu Verhinderung des entdeckten/ wiewohl gerechtesten Churfürstlichen Vorhabens/ die Stadt mit einer neuen Besatzung also wäre versehen worden/ daß sie hernach nicht anders/ als durch eine förmliche Belagerung und feindseligen Gewalt hätte eingenommen werden mögen; So haben Sr. Churfürstl. Durchl. Höchst-küniglich judiciret/ es werde solches weder der Republik noch Ihre selbst zuträglich seyn. Es könte zur Beantwortung des vorher angeführten Einwurffes sonsten auch noch hinzu gethan werden/ daß weil bey der Johannisburgischen Zusammenkunft alles zu Stiftung einer desto mehrern mutuellen Affection, und zur Lustbarkeit angesehen und gerichtet gewesen/ Sr. Churfürstl. Durchl. von einer Sache die Sie unangenehm und dabey unerlanglich wußten/ nicht hätten gedencen wollen.

Damit aber Sr. Churfürstl. Durchl. bey der Occupation der Stadt Elbingen führende Gedanken und Intention gänglich an den Tag gezeiget/ und dem Durchl. Könige und der Glorwürdigsten Republik, auch sonsten allen und jeden/ so daran gelegen ist/ oder seyn kan/ desto eigentlicher bekant werde; So declariren Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hierdurch vor der ganzen Welt/ daß sie das mit dem Durchl. Könige und der Glorwürdigsten Republik Polen habendes/ und erst neulich renovirtes ewiges Trædus, Krafft dessen Deroselben die Possession der Stadt Elbingen gebühret/ heiliglich und unverbrüchlich halten/ alles/ wozu Sie daraus verbunden/ treulich präctiren; die Privilegia der Stadt Elbingen samt denen Commerciis/ auch Religions-Zustände/ und was deshalb sonsten in denen Pactis noch enthalten/ gewissenhaft erfüllen; dabeneben auch mit allen Kräfften verhindern wollen/ daß aus solcher Stadt/ so lange sie in Sr. Churfürstl. Durchl. Händen seyn wird/ der Republik, sonderlich aber dem benachbarten Bischoffthum Ermland/ so dann der Stadt Dantzig und umliegenden Orten/ der geringste Schade nicht zugesüget werde; Vielmehr wollen Sr. Churf. Durchl. dahin arbeiten/ daß von dieser Seiten die Republik gegen alle besorgende auswärtige Gewalt/ völlig und dergestalt versichert seyn möge/ als wann die Stadt mit der Republik eigener Garnison bewahret

würde.

1698.



1698

würde. Sonsten declariren Se. Churfl. Durchl. auch ferner / daß Sie nicht nur alle Berechtigte / Ansprüche und Forderungen / welche andere an die Stadt / oder deren Bürger: oder aber diese an andere haben möchten / ungefränct lassen / und eine durchgehends gleiche Administration der Justiz / nach denen in der Stadt hergebrachten Gesetzen und Gewohnheiten / anordnen / sondern auch schließlichen die Stadt aus keinem andern Grunde oder Titul, als nur des Juris hypothecarii oder Unterpfands Rechts / besigen wollen. Wannhero dann auch Se. Churfl. Durchl. sobald Sie nur wegen der verglichenen Summe und dessen / so Sie rechtlich zu fordern haben / vergnügt seyn werden / Ihre Königl. Majestät und der Republik Polen die oft gedachte Stadt / nebst ihrem Territorio, und denen alsdann fünffrig daraus zu erwartenden Einkünften / ohne die geringste Verzögerung / in solchem Stande restituiren wollen / wieses die von Dero Herrn Vatters Gnaden Höchstseligsten Gedächtniß / den 6. Novembr. 1657. zu Bromberg gegebene Versicherung und Declaration mit sich bringet: es wäre dann / daß man sich deshalb eines andern zusammen vergleichen würde.

Befehlen dem General-Lieutenant Brand sich der Stadt zu bemächtigen und dieselbe einzunehmen.

Solchem nach rückte der Hr. General-Lieutenant Brand den 14. Octob. bey nächstlicher Zeit vor die Stadt / mit Begehren Namens Sr. Churfl. Durchl. Ihm dieselbe einzuräumen / und bis zu Erlegung des Pfand-Schillings besetzen zu lassen / mit dem Bedenken / daß er strikte Ordre hätte / die Verschleissung dieser Einräumung auch durch schärfere Mittel Ihm angelegen seyn zu lassen: Wogegen die gute Stadt unter nicht geringem Schrecken remonstriren wollen / daß die Republik Sie wider ihr Verschulden mit solcher hypothec belegt / auch ihren Secretarium an Se. Churfl. Durchl. aufs eiligste abgeschicket / mit demüthigster Bitte / daß weil fast keine gewisse Frist bey dieser unvermutheten Einschließung der Stadt von dem Hn. General-Lieutenant zu erbitten gewesen / Sie dennoch der Hoffnung zu Sr. Churfl. Durchl. lebeten / daß Sie nicht durch solche besorgliche Mittel möchten angegriffen werden / sondern Erlaubniß haben ihren Secretarium an Se. Königl. Majestät von Polen zuschicken / wöllen auch auff allen Fall bedacht seyn den Pfand-Schilling selbst zu erlegen / fügten auch noch bittlich hinzu / Se. Churfl. Durchl. wöllen gnädigst geruhen Ordre zu ertheilen / damit der Hr. General-Lieutenant sich gütiger möchte erzeigen / wovon das ganze Schreiben also gelanget:

Wie E. Churfl. Durchl. Weltgepriesene Lautseligkeit und Gerechtigkeit so hoch gestiegen / daß Sie nicht allein verwundert / sondern auch höchlich gerühmet werden muß: Also nachdem wir wider alles Verhoffen am abgewichenen 14. Octobr. um 1. Uhr des Nachts durch den Anmarsch Sr. Excell. des Hn. General-Lieutenant Brands dergestalt sind bestürzt worden / indem er uns zugemuthet / diese Stadt als ein Pfand E. Churfl. Durchl. einzuräumen / und mit Garnison bis zu Erlegung des Pfand-Schillings besetzen zu lassen / können wir in diesem zugestossenen Drangsal nicht anders / als nächst Götter auch zu E. Churfl. Durchl. Gnade und Gerechtigkeit unsere Zusucht nehmen / demü-

thigst bittende / selbe sich gnädigst zu erzeigen geruhen wolle / weil von Sr. Excell. dem Herrn General-Lieutenant Brand fast keine gewisse Frist in dieser unvermutheten gar engen Einschließung zu erbitten gewesen / so daß selbiger auff die von E. Churfl. Durchl. demselben ertheilte gar strikte Ordre von der schleunigsten Einräumung dieser Stadt Thore nicht hat können bewogen werden / unerachtet wir uns auff E. Churfl. Durchl. hohes Wissen bezogen / wie und welcher gestalt wir zu solcher hypothec in vorigen Zeiten keine Ursache gegeben / vielmehr aber die damahlige Königl. Maj. und ganze Republik ohn unser Verschulden Uns damit bezeugt / mit der Versicherung / daß selbige in folgenden Zeiten die Verpfändung auff das eiligste heben wöllen / und die Satisfaction zu thun verbunden bleiben. Daß nun solcher Verzug E. Churfl. Durchl. zu großem Mißfallen ausgeschlagen / müssen wir herzlich beklagen. Jedoch in der ungewisselten Zuversicht zu E. Churfl. Durchl. bis daher genossenen Hulde / daß dennoch in dieser Sache nicht durch solche besorgliche Thätlichkeit wir so hart mögen angegriffen / vielmehr aber diesen Aufschub erhalten werden / bis wir bey unserm Allergnädigsten König und Herrn (dem wir unlängst das Juramentum Fidelitatis praktirer) selbst um die Eliberation von sohaner hypothec nochmalts werden sollicitirer haben / oder auch auff erfolgte fernere Verweilung selbst dahin bedacht seyn können / daß die Einziehung benannten Pfand-Schillings / in Entstehung aller andern Hoffnung / von uns selbst in möglichen und von E. Churfl. Durchl. uns gnädigst gegönneten Ratis, unserm geringen Vermögen nach / erfolgen möge. In Erwartung dessen wir übrigens unsern abgefertigten Secretarium E. Churfl. Durchl. bestermassen recommendiren / und durch denselben zugleich gar deß / und wehmüthigst ersuchen / die gnädigste Ordre zu ertheilen / daß Ihr. Excell. der Herr von Brand gütiger sich erklären / und mit deren bey sich habenden E. Churfl. Durchl. Völkern sich wiederum zurück begeben möge. Solche hohe Gnade werden wir in tieffster Demuth jederzeit zu rühmen und zu erkennen / uns / so lange wir leben / bestreben: E. Churfl. Durchl. hiemit der allwaltenden Beschirmung Gottes zu allem hohen Churfürstlichen Wohlwessen und ferner / gesegneten friedlichen Regierung herzlich empfehlende. Gegeben in Elbingen den 14. Octob. Anno 1698.

Se. Churfl. Durchl. aber berietzen sich zuorderst auff offgemeldte Velauische und Bidgostische Verträge / wünscheten hierbeneben / daß Sie die gebührende Possession ohn Weiltläufigkeit hätten erhalten mögen: Versicherten anbey / daß Sie keine Feindseligkeit im Sinn hätten / zweiffelten aber / ob die Stadt in dem Stande wäre / die gethane offerren zu bewerkstelligen / wie solches mit mehrern nachst stehendem Sr. Churfl. Durchl. völligen Antwortschreiben zu ersehen.

Es ist uns von Euerm anher geschickten Secretario Euer Schreiben vom 14. Octobris wohl behändiger worden / und haben wir daraus mit mehrern ersehen / was gestalt Ihr um einigen Aufschub in Vollstreckung Unsers höchst-rechtmässigen Vorhabens / die Uns aus beschwornen Pactis zukommende Hypotheque der Stadt Elbingen zu ergreifen /

1698.

1698.



1698.

ergreifen / ansücher / so dann auch euch dabey erbie-  
 thet / dahin bedacht zu seyn / daß die Einigung un-  
 sers Pfand-Schillings von euch selbst in möglichen  
 und von Uns euch gegönneten Ratis erfolgen möge.  
 Welches alles von gedachtem euren Secretario bey  
 der mit ihm gehaltenen Conference mündlich weit-  
 läufiger vorgestellt worden. Ob wir nun zwar nicht  
 zweifeln / es werde derselbe dasjenige / was wir ihm auf  
 solchen Vortrag zur Antwort wissen lassen / euch ge-  
 treulich hinterbringen / so haben wir jedoch nicht unter-  
 lassen wollen / solches in Verantwortung vorgedach-  
 ten euren Schreibens mit wenigen anhero zu widerholen.  
 Es ist euch und aller Welt bekannt / was das Ewige  
 zwischen der Kron Polen und uns zu Velau und  
 Bidgost aufgerichtete Bündniß wegen Einräu-  
 mung der Stadt Ebingen / bis zur Tilgung eines  
 gewissen Pfand-Schillings klähr / und unwieder-  
 sprechlich disponiret / allenfalls habe ihr das uns da-  
 durch zugewachsene Recht aus beyhommender Re-  
 präsentation mit mehren zu ersehen. Da nun un-  
 ser gottseliger Hr. Vater wie auch wir über vierzig  
 Jahre auf die Erfüllung dieses ex causis maxime  
 iustis & onerosis getroffenen und beschwornen Pa-  
 cti, und die Einräumung besagter einer Stadt ver-  
 geblich und mit Erschöpfung aller unserer Bedult ge-  
 wartet / haben wir endlich / dafern wir nicht die bläme  
 beyder werthen Posterität / unsere Jura und unseres  
 Estats Interesse gestiffentlich negligiret zu haben /  
 auf uns laden wollen / solche Mittel zur Hand nehmen  
 müssen / wodurch wir dasjenige / was uns von Gdt /  
 und Rechtswegen gebühret / erhalten können. Welches  
 wir auch Ihr. Kön. Maj. in Pohlen und denen  
 sämmtlichen Herren Senatoren durch gewisse  
 Schreiben / wovon die Copien der Repräsentation  
 beygefüget seynd / wohlmeinentlich vorgestellt. Zwar  
 hätten wir gewünschet / daß wir die uns gebührende  
 possession unsers Unterpandes ohne einzigen Eclat  
 und Verdrießlichkeit hätten erhalten können; nachdem  
 aber solches nicht geschehen mögen / so wirds anhero  
 lediglich bey euch stehen / ob die Ergreifung unsers  
 Rechts und der Possession mit Conservation  
 oder mit Gefahr und Ruin eurer Stadt geschehen  
 solle. Wir bezeugen es vor Gdt und der Ehrbaren  
 Welt / daß wir nicht allein kein feindliches Gemüthe /  
 oder ungnädige Intention gegen euch haben / son-  
 dern daß wir vielmehr eure Erhaltung und Bestes  
 von Herzen suchen und wünschen / wie wir dann sol-  
 ches bereits durch suspension des Strohgeldes  
 bezeuget / und noch in wichtigeren Angelegenheiten euch  
 zu erkennen zu geben begierig seynd / dafern ihr euch nur  
 durch ein promptes und willfähriges Accommodement  
 Unserer euch zurragenden Gnade und gütigen  
 propension fähig machet. Wobey wir dan euch noch  
 malen aufrichtig und Ehrwürstl. versprechen / daß  
 wir solchen falls euch bey allen euren Privilegien /  
 Rechten und Gerechtigkeiten / so wohl in Sacris als  
 prophanis, wie auch bey euren Commerciis und  
 was euch sonst zustehet / oder ihr zur Vermehrung  
 Eures Wohlseyns verlangen kömmt / lassen / hand-  
 haben und kräftig schützen / euch wann wir unsere  
 rechtmäßige Satisfaction erlanget / gerne und willig  
 restituiren wollen. Und damit ihr unsere Sorg-  
 falt vor eure conservation desto besser erkennen mö-  
 get / so haben wir ordre ertheilet / daß mit allen Thä-  
 tigkeiten gegen die Stadt so lange inne gehalten wer-

Theatri Europæi XV. Theil.

den solle / bis oft gedachter euer Secretarius wieder  
 bey euch zurücke gekommen / und ihr Uns auf diese  
 unsere gütige Erklärung eure finale und categori-  
 sche Resolution werdet haben wissen lassen / jedoch  
 mit dieser ausdrücklichen Bedingung / daß alles bey  
 euch in dem Stande verbleibe / wie es am 14. Oct.  
 da unser Gen. Lieutenant / der von Brand / vor eure  
 Stadt gerücket / gewesen / folglich ihr keine Besatzung  
 einnehmet / sondern / dafern solches bereits über Ver-  
 hoffen geschehen / dieselbe wieder heraus schaffet /  
 dann wir solches anders nicht als eine Declaration,  
 daß ihr von unsern künftigen Rechten uns mit Ge-  
 walt und feindseliger Begegnung abhalten wollet /  
 erkennen könt; zugeschworen / daß ihr alsdann  
 selber nicht mehr Meister in eurer Stadt seyd / sondern  
 nach Befallen der Besatzung würdet thun und han-  
 deln müssen. Was das von euch gehare Erbie-  
 then anlangt / daß ihr nehmlich selber uns wegen un-  
 serer Forderung zu vergnügen gelissen seyn wollet /  
 solches verwerffen wir keines weges: weil wir aber  
 davor halten / daß ihr vor euch alleine dazu unvermö-  
 gend seyd / als können wir solches oblatum noch zur  
 Zeit anders nicht ansehen / als daß man nur suche Zeit  
 zu gewinnen / und uns vergeblich zu amüsiren. Al-  
 lenfalls kan darüber allzeit / auch alsdann / wann wir  
 gleich die Besatzung in der Stadt haben / gehandelt  
 werden. Dafern ihr aber über alles Verhoffen diese  
 unsere gütige Erklärungen verwerffen / und es auff  
 die Extremitäten ankommen lassen werdet / so wollen  
 wir hiermit vor Gdt und aller Welt contestiret  
 haben / daß Wir an dem Unheil und Verderben / so  
 euch und der guten Stadt daraus zu wachsen / und  
 Uns selber ans Herse gehen würde / entschuldiger seyn  
 wollen. Wir erwarten hierauf eure schlüssliche Er-  
 klärung / und verbleiben euch bis dahin etc. Begeben  
 zu Eöllnden 11. Oct. An. 1698.

Weil dann die Stadt nichts desto weniger sich  
 zu keiner Übergabe entschließen wolte / sondern sich  
 vielmehr in Gegenverfassung setzte / so ward zwar der-  
 selben annoch bis zu der Zurückkunft des Secretarii  
 aus Pohlen noch nicht sonderlich weit zugesetzt / in  
 dessen aber die benötigte Artillerie nebst 100.  
 Ammunition-Wägen in das Lager gebracht / und  
 die davor stehende Troupen verstärket; und als  
 gemeldter Secretarius zu lange auszubleiben geschie-  
 nen / mithin das Gerüchte entstanden / als wann man  
 im Begriff wäre die Stadt zu einsetzen / so hat sich der  
 Hr. General auch zu etwas mehren Ernst angeschick-  
 et / und etliche Mannschafft in einem Jahr Zeuge  
 commendiret / mit solchem über den Fluß Elbing zu  
 setzen / bey dem Baumstießer post zu fassen / und  
 die Elbingische Wache von dannen zu vertreiben.  
 Es stießen sich auch auf dem Keyerbahnschen Kirch-  
 hof einige von den Brandenburgischen sehen / eine  
 Brustwehre daselbst aufzuwerffen / welches beydes zu  
 verhindern die Elbinger mit Schellen und Mus-  
 queten tapffer heraus gefeuert. Als aber der Stadt-  
 Secretarius von Warschau zurücke gekommen / und  
 vonden Primas Regni dem Hrn. Cardinal Rad-  
 ziewsky, weil S. Kön. Maj. noch nicht angelan-  
 get / so wohl schriftl. als mündliche Antwort mitge-  
 bracht / daß man von der Kron Pohlen demahlen  
 der belägerten Stadt nicht so schleunig succurren  
 könne / hingegen die Batterien bereits aufgeführt / und

Jii

das



das Geschütze in Bereitschaft gebracht war / so ließ der Hr. Gen. Lieutenant zum Ubersuß noch einmal die Deputirte vom Magistrat und der Bürgerschaft zu ihm fordern / und verlangte daß die Aeltesten von den Gewercken mit erscheinen möchten / welche auch in ziemlicher Menge / und über 20. Personen sich angefundnen / denen er dann die Proposition that / daß Sr. Churf. Durchl. endliche und Finale resolution wäre / ihnen noch 24. Stunden dilation zu geben / sich zu bedencken / ob sie in der Güte sich accommodiren / oder die extremiät erwarten wolten / versprach ihnen hierbey auf den ersten Fall laut Sr. Churf. Durchl. gnädigsten Rescriptis alle avantageuse conditiones, gab ihnen auch das Churf. Post-Scriptum selbst zu lesen / und da es die gemeine Bürger auch zu sehen verlangten / ward ihnen solches auch zugestellet. Der ganze Hauffen sagte / sie wolten es ihren Mitgliedern hinerbringen / es wäre aber unmöglich / weil die ganze Bürgerschaft convocirt werden müßte / und der Sonntag einfiel / über ein so wichtiges Werck zu delibereiren / man möchte ihnen doch Zeit geben / bis 2. mahl 24. Stunden vorbei wären / alsdann sie ihre resolution geben wolten / angesehen Sr. Churf. Durchl. ihnen doch feste versprochen hätten sie so lange zu verschonen / bis ihre Antwort würde eingelauffen seyn : Der Hr. General antwortete / daß sein Gnädigster Herr ihre Antwort durch ihn fordern ließe / und hätte ihm gewisse Stunden vorgeschrieben / die er nicht überschreiten dürffte : Sie höreren aber nicht auf zu lamentiren / und becheurereiren hoch / daß es kein amusement wäre / sondern sie könten wegen des Sonntags die Bürger so eigen nicht zusammen bringen : hierauf ließ er sie abreten und überlegte es mit dem Obersten Weiler und den andern Commendirenden Officireirn / welche gut befunden / ihnen die gesuchte dilation noch auf 24. Stunden zu verlängern / indem ihnen selbst dadurch ein großer Vortheil geschähe / weil sie bey währendem Stillstande noch alles vollends verfertigen könten / was er wann an der Artillerie amoch zu der attaque fehlen möchte / etc. wurden sie also wieder hinein gelassen / und ihnen gesagt / daß man aus sonderbarer Churf. Gnade / die sie vor die Stadt trügen / ihnen die Zeit noch verstaten wolte / und keine Thätlichkeit anfangens man würde aber continuiren alle Präparatoria zu verfertigen / damit wann die 48. Stunden verlossen wären / und keine gewertzte resolution erfolgete / man so fort den Anfang machen könte. Weil ihnen dann eine ziemliche quantität Bomben / Feuerkugeln und andere materialien zugleich waren gezeiget worden / und sie dergestalt ihren Unergang vor Augen sahen / auch kein Entsatz zu erwarten stand / so haben sie sich Sr. Churf. Durchl. vermittelst folgender Artickels ergeben : Demnach in dem zu Bydgosk oder Bromberg am 6. Nov. 1657. aufgerichteten ewigen und beschwornen Bündniß / ausdrücklich enthalten / daß die Possession der Stadt Elbingen / so bald selbige von der damaligen Besatzung erlediget seyn würde / niemande als Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg / und zwar ohne alle Anspruch und Aufschub / übergeben und eingeräumt / auch von Derofelben mit Besatzung versehen werden solle / und dem zu folge jetzt höchstgedachte Sr. Churf. Durchl. nach vierzig jähriger Gedult sich gemüßiget befunden einige Troupen unter

dem Commando Dero Gen. Lieutenants von Brandenburg vor die Stadt Elbingen / zu Ergreifung der selben Possession, als eines Jhro durch ewiges und beschwornenes Bündniß conituirten Unterpandes / rücken zu lassen : Als haben Dieselbe zu Verhütung aller Weiterungen und Blutvergießens fürnehmlich aber zu Bezuegung der gnädigsten Propension, so sie gegen besagte Stadt haben / derselben folgende Conditiones offeriren lassen / welche die Stadt angenommen / und worauf der Accord geschlossen / und die Ubergabe geschehen.

1. Es versprechen Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg unser gnädigster Herr / so wohl vor sich als alle Sr. Durchl. Successoren / die Stadt Elbingen und alle derofelben Angeseffene und Zugehörige bey allen ihren hergebrachten Rechten / Gerechtigkeiten / Privilegien und Immunitäten so wohl in Sacris als Profanis, tam in genere quàm in specie, absonderlich dem Privilegio ordinis, dann auch Casimirano, und allen andern bis auf jetzt regierende Königl. Maj. in Polen Augustum II. confirmirten Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten zu lassen / zu schützen und zu handhaben / und nicht zu verstaten / daß dieselbe dawider in einige Wege gefränkelt / oder beeinträchtigt werde / massen auch diese gute Stadt / wie vorhin / also auch in zukommenden Zeiten bey Bewahrung des Landes Siegels / ihres gewöhnlichen Siegels auf Land Tügen / und wo sonst Conventus gehalten werden möchten / ohne Dismembration von denen Ständen und Städten dieser Province vollkommen gelassen / und mit keinem neuen Huldigungs-Eide von Sr. Churf. Durchl. als welche bloß jure hypothecario diese Stadt in Possession genommen / beleget / sondern bey dem Sr. Kön. Maj. von Pohlen neulich geleisteten Eide gelassen werden soll.

2. Das Exercitium Religionis Jus Patronatus und alle andere jura Ecclesiastica, ingleichen die cautiones und Verträge wegen der Pfarrkirchen / bleiben in ebendem Stande / worin es bey der Ubergabe ist ; und nehmen Sr. Churf. Durchl. alle in der Stadt und derofelben Gebiete vorhandene Kirchen / Gymnasium, Schulen / und Hospitäle / nebst denen Geistlichen Kirchen und Schulbedienten / so wohl Römisch-Catholischen als Evangelischen / und welche sonstens bisshero in ihrer Religion geduldet worden / in dero Gnädigsten Schutz / versprechen auch dieselbe bey dem ruhigen Besitz und Genus ihrer Immunitäten auch inhabenden geistlichen Gütern / Renten und Einkünfften zu lassen und zu schützen.

3. Alle Magistrats-Personen bleiben in ihren habenden dignitäten / Aemptern und Bedienungen / genießten auch der Einkünffte so der Stadt von Jhren Erb- und Patrimonial-Gütern / laut dem Privilegio Ordinis, als auch Casimirano, eigenthümlich gebühren / und soll die Wahl in der abgehenden Stelle so wohl des Königl. Burggraffen / nach alter Gewohnheit / als auch eines Ehrenvesten Raths / nebst der dem Magistrat in allen derofelben Civilen Oeconomischen Aemptern competirenden Jurisdiction, in dem Stande verbleiben / wie sie vor der Ubergabe gewesen.

4. Den Voigt nebst der präsentirenden Gemeine / und die gesamte Bürgerschaft / nehmen

Sr.

welche auch nach einigen Debatten unter nachgesetzten conditionen erfolgt



1698.

Se. Churf. Durchl. in dero gnädigsten Schutz/ und versprechen dieselbe bey ihren Privilegien/ Verfassung/ Gült. und Gewercks/ Briefen oder Rollen zu lassen und zu schützen/ auch was zu derselben Aufnahme und besten gereichen kan/ gnädigst zu besorgen.

5. Ebenmäßig wollen Se. Churf. Durchl. die Stadt bey dem ungehinderten Lauff der Commercien lassen und handhaben/ auch dieselbe/ so viel möglich/ zu verbessern suchen.

6. Aus sonderbahrer Gnade und propension erlassen Se. Churf. Durchl. der Stadt das so genannte Strohm Geld vor erst/ so lange Se. Churf. Durchl. die Hypothek verbleibet.

7. Auch wollen Se. Churf. Durchl. keine neue Zölle/ weder zu Wasser noch zu Lande/ anlegen lassen/ und weil die Stadt eine zeithero über die Erhöhung des Pillawischen Zolles Klage geführt/ wollen Se. Churf. Durchl. dieselbe untersuchen und remediren lassen.

8. Se. Churf. Durchl. lassen und schützen die Stadt bey dem Handel und Gewerbe/ so dieselbe in dem umliegenden Königl. Pohnischen Gebiete/ so wohl des Bischoffthums Ermland/ und andern abgelegenen Orten/ wie auch Weixel und Mogath Strohm gehabt und gerieben worden/ gestalt dann von nun an solcher Handel und Gewerbe nach wie vor offen und frey gestellet/ und so wohl denen Auswärtigen erlaubet wird in die Stadt zu kommen/ die Märck. Täge zu besuchen und ihre Gewerbe zu treiben/ als auch denen Einwohnern der Stadt frey stehet/ in denen umliegenden Landen ihre Nahrung zu suchen und ihre Schulden einzutreiben/ worzu Se. Churf. Durchl. ihnen jedesmal auf Ersuchen die hülffliche Hand bieten wollen.

9. Es sollen auch der Stadt alle Forderungen und Effekten/ so dieselbe in Sr. Churf. Durchl. Landen und Gebiete hat/ ungeschmälert verbleiben/ und wann sie dieselbe rechtlich beytreiben wollen/ soll ihnen darunter schleunige und gute Justiz administrirt werden/ wie dann auch sonst eine durchgehends gleiche Administration der Justiz in der Stadt/ und zwar nach derselben hergebrachten Gesetzen/ Lübschen Recht/ Stadt Billführ und andern gewohnheiten veranstaltet werden soll. Wobey auch das Privilegium Instantiarum & Appellationis in dem Stande/ wie es hithero gewesen/ tam in civilibus quam Criminalibus ungefräncket conservirt wird.

10. Die Conservation und Defension der Stadt mit allem dem/ was dazu gehöret/ nehmen Se. Churf. Durchl. über sich auf eigene Spefen zu sustiniren/ versprechen auch der Stadt alles grob und kleine Geschütze/ so wie es bey der Übergabe befindlich gewesen/ mit der Ammunition völlig zu lassen/ von der Bürgerschaft weder antego noch künfftig kein Gewehr abzunehmen/ an der Fortification keine neue Werke binnen oder ausser derselben zu verstaten/ noch die alte Stadt mit einiger Soldatesque zu besetzen/ sondern die Garnison, jedoch in geringer Anzahl/ in der Neustadt und Vorstädten/ sonder Belästigung der Bürgerschaft aus eigenem Schatz zu besolden/ und in so strenger Disciplin zu halten/ daß die Stadt und derselben Eingeseffene keine Beschwerde davon empfinden/ wie dann auch der Stadt Län-

Theatri Europæi XV. Theil.

deren und Dorffschafften so wohl in der Niederung/ als auf der Höhe mit Einquartirungen/ und Durchmarchen nach Inhalt der Privilegien verschonet bleiben sollen.

11. Wann die Stadt wegen der jeso geschenehen Übergabe/ oder auch sonst/ unverschuldeter Weise von jemand/ er sey wer er wolle/ angefeindet/ verfolgt und an Personen oder Gütern bekümmert werden sollte/ versprechen Se. Churf. Durchl. derselben ihren kräftigen Schutzgedenen zu lassen/ und derselben Eingeseffene wieder männiglich zu protegiren und zu defendiren.

12. So bald Se. Churf. Durchl. wegen Ihrer habenden rechtmäßigen Forderung von Sr. Königl. Maj. und der Kron Pohlen völlig befriediget seyn werden/ bleibet es wegen der Stadt Restitution bey demjenigen/ was die Pacta Conventa deshalb disponiren und im Munde führen/ bevoorans/ daß die Stadt in ihrer Fortification an Wällen/ Gräben und Mauern/ in statu quo alsdann verbleibe/ und keine Demolition oder Wandelung vorgenommen werden möge/ und wollen Se. Churf. Durchl. bey solcher Restitution alsdann specialiter bedingen/ daß die Stadt wegen der geschenehen Übergabe in keine wege weder directe oder indirecte gefährdet oder gefräncket werden solle.

13. Ingleichen soll die Stadt und derselben Ein- und Beywohner zu keiner andertwärtigen Contribution gezogen werden/ als welche von den Ständen und Städten Königl. Preussens auf Ordinaren Land- Tügen per accisas laudiret und einhellig beliebt worden/ laut Privilegien.

14. Auch sollen dem praesidirenden Bürgermeister/ wie vor diesem/ also auch in künfftigen Zeiten so wohl die Schlüssel von sämtlichen Thoren der Stadt/ als auch die Ausgebung der parole gelassen werden.

15. Die alte Stadt Elbingen nebst dazu behörigen Thoren und Speichern betreffende/ bleiben mit der hiesigen Stadt Soldatesque zu allen Zeiten besetzt/ ausser dem Burg- Thor und Mittel- Post.

16. So fern auch jemand dieser Stadt/ Bürger und Unterfaß/ sich von hier mit seiner Habseligkeit an andere Derther transportiren möchte/ soll solches ungehindert ihm mit seiner ganzen Familie zugelassen seyn/ und daran sub quocunque praetextu nicht gehindert werden.

17. Was seithero bey Verrennung und Bloquierung dieser Stadt von beyden Theilen vorgenommen worden/ dasselbe soll per Amnestiam gänglich aufgehoben und mortificiret/ ingleichen den Soldaten der Stadt/ welche einen poste einräumen werden/ mit brennenden Lunden und klingendem Spiel abzugeben frey gelassen seyn.

18. Über obige Accords- Puncta versprechen Se. Excellence, Hr. General Lieutenant von Brand/ von Sr. Churf. Durchl. die gnädigste Ratihabition unsehlbar zu erhalten.

Zu mehrer Festhaltung dieser Artikel seynd zwey gleichlautende Exemplari davon verfaßt/ und in beyderseits Theilen Unterschrift und Insiegeln corroborirt und bekräftiget worden. Signatum Elbingen/ den 11. Novembr. 1698.

Wilhelm von Brand/ Gen. Lieutenant.  
Joachim Friedrich von Brecht.

Jii 2

Junct

1698.



1698.

Sinck von Sinckenstein.  
E. E. von Weiler.  
Byrne.  
L. von Panwig.  
Joachim Heinrich von Bredow.  
W. F. G. von Dönhof.  
Carl Ramsfy/ Praef.  
Isaac Zierabend/ Conf.  
Jacob Roule, Conf.  
Israel Pryne Voigt.  
Joh. Alexander Möller/ Deputirter.  
Christ. Freschenberg/ Deput. Ältester.

Diese Puncken seynd hierauf nebst einem unterthänigsten Schreiben der Stadt an Se. Churf. Durchl. abgeschicket worden/ welches Se. Churf. Durchl. folgender massen beantwortet:

Von G. Gn. Friedrich der Dritte/ etc. etc. Uns ist euer gehorsamstes Schreiben von 13. dieses nebst denen verglichenen Accords, Puncken/ welche Uns von Unserm General- Lieutenant dem von Brand zugesandt/ wohl worden/ und haben wir beydes verlesen/ und der Sachen Wichtigkeit/ auch Unserer euch zutragenden gnädigsten Propension nach/ der Gebühr erwogen. Nun hat Uns zu erst eine sonderbare Freude verursacht/ daß ihr lieber die von Uns überschickete/ zu eurem besten eingerichtete Accords, Puncka annehmen/ als durch Verwerfung derselben zu einer gefährlichen Extremität es veranlassen wollen: Dann gleich wie wir nichts mehr und höher wünschen/ als eure Wohlfahrt und Erhaltung/ so würde es uns überaus schmerzet haben/ wann wir unser Pfand-Recht nicht anderst als durch euren besorglichen Ruin hätten erhalten können. Was die geschlossene Accords, Puncke und fürnemlich diejenige/ so von euch hinzu gethan worden anbelanget/ haben wir selbige insgesamt so/ wie sie da liegen/ ratificiret und confirmiret; weil aber nothwendig bey einem und andern Additional- Artikel eine Erläuterung geschehen muß/ haben wir selbige anhero zu setzen der Noth erachtet: Und zwar betreffende den ersten Artikel/ lassen wir es dabey/ daß der Eynd/ welchen die Stadt Sr. Kön. Majest. in Polen geschworen/ in seinen Kräfften verbleibe/ und Ihr gegenwärtig mit keinem neuen Huldigungs- Eynd bezeuget werdet; wogegen wir die von euch in obgedachtem Schreiben gethane Versicherung von eurer Treue/ gnädigst annehmen/ dabey es auch/ so lange die Stadt keine Attaque zu besorgen hat/ verbleiben kan; Solte aber/ welches Gott verhüte/ eine Weterung oder Ruptur entstehen/ und die Stadt attackiret werden/ worzu wir jedoch unseres Theils nimmer Anlaß geben wollen; so können ihr selber ermessen/ daß zu Verhütung aller euch schädlichen Dissidens und zu Bewirkung eurer Defension und Erhaltung höchstnöthig seyn wird/ daß wir solchen unvermutheten Falls eurer Treue und Beystandes vollkömmlich versichert seynd. Jedoch versprechen Wir euch/ daß Wir auch hierunter nichts von euch begehren wollen/ als was raisonable und billich wird erfunden werden. Bey dem neunten Punkte finden wir nur dieses zu erinnern/ daß dasjenige/ was darinn von dem Privilegio Instantiarum & Appellationis gesetzt wird/ auff so lange zu verstehen/ als Friede und Ru-

he erhalten wird. Solte aber/ das Gott verhüte/ eine Unruhe und Krieg entstehen/ werdet ihr von selbstem urtheilen/ daß es eure und der guten Eingeseffenen eigene Sicherheit erfordere/ daß alsdann darunter eine Aenderung/ wie man selbige alsdann thunlich achten wird/ gemacht werde. Den zehenden Punkt belangende/ ratihabiren wir gerne/ was darinn versprochen/ unter der Versicherung/ daß auff den unverhofften Fall einer feindlichen Attaque die Stadt dasjenige/ was zu ihrer Defension und Erhaltung nöthig/ mit beytragen werde. Neue Fortifications- Werke wollen wir nicht anlegen lassen/ außer was zu unumgänglicher Defension der Stadt nöthig/ und erbietchen Wir uns/ daß/ wann dabey die Einwohner etwas vom Lande verstreuen müsten/ ihnen davor Satisfaktion gegeben werden solle. Bey dem zwölfften Punkt, und zwar der Demolition der Stadt- Werke/ ist bekannt/ was deshalb die zu Bydgosz geschlossene Pacta vermögen; Gleichwie Wir aber bereits in dieser gedruckten representation Uns so weit erkläret/ daß Wir Uns daran so genau nicht binden/ sondern Uns deshalb an dem halten wolten/ wessen man sich bey der Restitution alsdann vergleichen würde/ so hat es auch dabey sein Bewenden. Den 14. und 15. Punkt haben Wir ebenmäßig gnädigst ratihabiret: Nur wird dabey erinnert/ daß wann nach Gottes Verhängniß eine feindliche Attaque der Stadt zu besorgen wäre/ derselben ganze Wohlfahrt und Erhaltung darauff bestehet/ daß alle Thore und Posten wohl und zureichend besetzt/ und wann solches von der Stadt Soldatesque nicht geschehen könnte/ nothwendig die Churfürstl. Garnison dazu gebraucht werden müste: Dann wann in Entstehung dessen die Stadt überrumpelt oder durch Sturm erobert werden sollte/ ist nichts gewisser/ als daß dieselbe von dem wütenden Feinde würde geplündert und mit Raub und Mord angefüllet werden. Im übrigen/ was ihr in eurem Schreiben/ wegen gänzlicher Abstellung des Strohm-Geldes/ wie auch des Pfahl-Geldes in der Pillau angefügert/ so muß es zwar vor jero bey demjenigen/ was deshalb in den Accords, Puncken enthalten/ verbleiben; Wir werden Uns aber bey der hiernächst erfolgenden Behandlung darüber dergestalt erklären/ daß die Stadt Unsere Ihre zutragende Hülde daraus verspühren solle. Belangende die gebettene Abnehmung eines Theils der Garnison, können euch die Bedrohungen von Krieg und Ruptur, so in der Nachbarschafft ausgestossen werden/ nicht verborgen seyn: Wir wollen hoffen/ daß es dabey verbleiben werde; So lange aber/ als dessen noch keine gnugsame Versicherung ist/ erfordert es eure eigene Sicherheit und Erhaltung/ daß ihr mit einer bastanten Garnison versehen werdet: Gründe aber hiernächst nichts zu besorgen/ werden Wir von selber auff eine Erleichterung bedacht seyn/ und indessen dahin sehen/ daß die Besatzung euch zu keiner Beschwerde gereiche. Wie nun obiges alles in der höchsten raison und Billigkeit bestehet/ so hoffen Wir/ ihr werdet damit höchst vergnügt seyn/ und verbleiben euch ic. Gegeben Cölln an der Spree den 17. Novemb. 1698.

Indessen ward dieses in Polen nicht wohl aufgenommen/ und haben Se. Maj. zwar mit denen Senatoren unterschiedene mal darüber Rath gepflogen/

1698.

T  
best  
gru  
worso in Po  
ten aber  
nicht zum

pflogen/



1698.  
besten an-  
genommen  
worden.

pflogen / jedoch weil unter denen Grossen allerhand Uneinigkeit und Mißtrauen aufgewachsen / keinen weitem Schluß gemacht / als daß man an die Städte Danzig und Thorn schreiben sollte / sich in acht zu nehmen / Se. Kön. Maj. auch ersucher werden / de- ro Teutsche Truppen/wo nicht alle/ doch zum Theil nach Preussen zu schicken / umb Elbingen wieder zu der Republik zu bringen / oder doch allen zu besor- genden fernern Unternehmungen vorzukommen : Man sollte auch einen generalen Auffbott an den ganzen Adel / und insonderheit den Adel in Preussen ergehen lassen / auff die dritte Ankündigung sich fer- tig zu halten / aufzusitzen / und zu den Waffen zu greiffen / mithin einige Ministres an die Allirte Fürsten und Staaten zu schicken/und sie umb Bey- stand zu ersuchen. Es ward auch dem Churfürstl. Residenten zu Warschau/Wernern/angedeuret/sich von dar zu begeben : Ingleichen sahe man einige mit allerhand harten Expretionen angefüllere Uni- versalien/den 15. Nov. datiret/das man nemlich sich nicht versehen hätte / daß ein benachbarter und Allirter Fürst/der im Fall der Noth verbunden wäre / seine Waffen der Republik beizusetzen / und von welcher er den Titel Serenissimus an statt Il- lustrissimus bekommen / solche wider dieselbe zu ei- ner Zeit wenden sollte/da so viel Uneinigkeit sich her- vor thäte / und da man begriffen wäre / einen lang- wierigen und wegen vor Wien geleisteten Beystands entstandenen Krieg zu endigen / und in Friedens- Handlungen zu treten : Es wäre diese Bezeugung wieder die unlängst erneuerte Alliance, und dem Böcker-Rechte dadurch zu nahe getreten : Wären schon einige Præntionen/so hätten sie sollen durch Commissarien untersucht/und durch Mediatoren/ nicht aber durch eine willkührliche Macht und ein sic volo abgethan werden : Das Vaterland litte von seinem eigenen Sohn / dem es vor dem aller- hand affection erwiesen/auch nicht so gar lange die Ober-Herrschaft von Preussen ertheilet gehabt / der es aber zur Vergeltung mit seinen Waffen angefal- len / und dadurch sich fast des Christlichen Namens unwürdig gemacht : Es wäre zu besorgen / daß in- dem man Gewalt vor Recht brauchte / die Staats- Suche sich weiter erstrecken möchte. Se. Chur- fürstl. Durchl. aber ließen selbige so fort den 22. Nov. beantworten / daß ihnen Sr. Königl. Majest. generoules Gemüth zu wohl bekannt wäre / umb sich wegen der ungewöhnlichen Schreib- Art / so un- ter dero Namen in denen so genannten Universa- lien enthalten wäre / über Sie zu beschweren / son- dern es hätte vielmehr der Conciipient derselben den Königl. Namen gemißbraucher / umb seinen Haß nicht allein wider Se. Churf. Durchl. sondern auch wider Se. Königl. Maj. und die Republik selbst unter solchem Vorwand auszuschütten : Privat- Leute zankten mit Schimpff und Lasterworten/aber von Fürstl. Personen / weil einer des andern Inju- rien zu Gemüthe nähme / wäre diese verächtliche Art zu schreiben so ferne / daß auch Feinde sich derglei- chen zu gebrauchten Bedencken trügen. Es würde mit Unwarheit vorgegeben/das Se. Churf. Durchl. mit der Republik Krieg angefangen/sintemal Sie sich in offenkundigen Schrifften deutlich erkläret / daß Sie die Alliance mit der Republik unverbrüchlich halten / und dem Versprechen darinn nachkommen

wolten / so bald Sie ihre Hypothek erhalten/ wie Sie dann Krafft der Conditionen der Über- gabe nur allein ein Pfand-Recht bekommen/von al- ler Gewalt abgestanden / mithin die Stadt in Kö- nigl. Pflicht gelassen : Den Vorwurff von Undanck- barkeit abzulehnen/wären die Tractaten zu Bydgost- gnugsam zureichend / dieweil aus denselben klärtlich blickte/das alle die Vortheile / so Churf. Seiten be- dungen worden / die Republik aus sehr wichtigen und billigen Ursachen zugestanden / selbige auch so viel mehr Nutzen davon gehabt/als die Rettituti- on eines ganzen Corpo einige particuliere Vortheile überstiege : Den Titel Serenissimus hätten die Churfürsten von Brandenburg lange zuvor gefüh- ret /und ihnen keines Weges zu danken : Wie die Meldung des Entsatzes von Wien hier zu statten kä- me / überlasse man andern zu untersuchen : Die bisherige Verweigerung der Stadt Elbingen befre- ten Se. Churf. Durchl. gnugsam von der Nachre- de / als ob Sie aus einem Freunde der Republik Feind worden : Das Se. Churf. Durchl. sich darumb fast des Christl. Namens unwürdig sollte gemacht haben / weil Sie ihr Recht und die Vollziehung der beschwornen Bündniß fortgesetzt / läge klärtlich am Tage/das der Conciipient aller Ehre vergessen. Es wäre ausdrücklich bedungen/das Elbingen/so bald es wieder bekommen würde / ohne einigen Verzug damaliger Churf. Durchl. sollte überliefert werden : Selbige hätten auch solches ganzer fünf Jahr lang durch Brieffe und Gesandtschafften gesucht / und wären daher keine Commissarien oder Mediato- res oder einiges Urtheil nöthig/ob dem Verbündniß nachgelebet worden. Indessen weiterten sich Se. Churf. Durchl. nicht / wegen der Præntion der Republik Commissarien oder Mediatoren anzu- nehmen/indem Sie weit grössere und wichtigere da- wider einbringen könnte / hätten auch die offerirte Kaysrl. Mediation allbereit angenommen : Es würde besser seyn wegen Wiedergebung von Elbin- gen in der Güte zu tractiren / als das ungewisse Kriegs-Glück und gewissen Schaden zu erwehlen. Der Conciipient der Universalien bliesse nichts als Krieg aus / und suchete zwey benachbarte und mit ewiger Bündniß an einander verknüpffte Völcker wider einander aufzutreiben / damit wann sie ein- ander abgemattet / beyde einem dritten zum Raube würden : Gute und das Vaterland liebende Leute riethen ein anders / Se. Churf. Durchl. besage De- ro Schrifften / liebten und ehrten Se. Kön. Maj. wolten auch die ewige Bündniß festiglich halten/ und würden daher/dasern Sie mit Krieg angegrif- fen würden / ungerne dazu schreiten / jedennoch in Zuversicht auff Dero gerechte Sache und Gottes Hülffe/als eines Nächsters von gebrochener Treue/Ge- walt mit Gewalt steuren / verfahren sich demnach zu Sr. Königl. Maj. Generosität und Gerechtigkeit ei- nes bessern. c.

Indessen hatten beyde Theile Ihr. Kaysrl. Maj. Mediation angenommen / von welcher Erfolg in denen Geschichten des folgenden Jahres wird zu ge- dencken seyn. Se. Kön. Maj. zu Dememareck hat- ten gleichfalls vermittelst eigenen Schreibens vom 16. Dec. Se. Kön. Maj. von Polen beweglich er- mahnet / die Sache nicht mit Gewalt der Waffen/ sondern durch gütliche Handlung nach dem Inhalte

1698.



1698.

Streit in  
Berlin we-  
gen eines  
von M.  
Schade in  
ratione des  
Beicht-  
stuhls in  
Deutsch ge-  
gebenen  
Tractats.

der Delauschen und Vidgostischen Tractaten fortzu-  
setzen / und zum Schluß zu bringen.

In der Churf. Residence Berlin war allbereit in  
dem Jahr 1697. eine nicht geringe Mißbilligkeit  
bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeine durch Be-  
legenheit eines Tractats / welchen Herr M. Schade  
publiciret / entstanden / indem er darinn die privat-  
Beicht und Beichtstuhl höchlich improbiert / seine  
Gewissens-Angst darüber bezengere / und daß es da-  
mit eine gefährliche Sache wäre / zu vernehmen gab /  
suchere auch solches ferner in einer besondern Ver-  
antwortung auszuführen. Hergegen stellten der  
Evangelisch-Lutherischen Gemeine Stadt-Verord-  
nere und vier Berwercke in Berlin vor : Es käme  
die Sache / weßhalb sie / die Verordnere und vier Be-  
wercke / Beschwerde führten / nicht darauff an / ob  
Herr M. Schade einmige Gewissens-Angst  
über das Beicht-sitzen empfinde / oder ob  
die Leute zu stark auff den Beichtstuhl gedrungen /  
oder ob einmige zur Beicht giengen / welche noch nicht  
genugsam im Christenthum unterrichtet / und noch  
besser zu unterweisen / als wovon die Verantwortung  
durch und durch redete ; sondern 1. Ob Herrn M.  
Schaden frey gestanden / den Beichtstuhl sowol in  
seinen ausgegebenen Schrifften / als auch auff der  
Cangel mit harten Formalien anzugreifen / und mit  
ungleichen Namen Beichtstuhl / Satansstuhl / Feuer-  
stuhl zu benennen ? Und dann 2. Ob ihm als ei-  
nem Diacono zugelassen / ohne Vorbewußt des Con-  
sistorii und Einwilligung des Magistrats / Mini-  
sterii und der ganzen Gemeine eigenthätiger Weise  
den gewöhnlichen Beichtstuhl zu verlassen / und in  
der Sacristey Beichte zu halten / und nachgehends  
die Ohren-Beicht gar abzuschaffen / und die von ihm  
genannte Vorbereitung einzuführen.

Ad 1. Wäre ärgerlich / und könnte den gemei-  
nen Leuten Anlaß geben / daß sie sich desselben gar  
enthalten / und künftig weder zur Beicht gehen / noch  
sich des H. Abendmahls gebrauchen würden / indem  
die Prediger selbst den Beichtstuhl / und folglich die  
herstliche Veremung der Sünden verachten / und den  
bisher üblichen Gebrauch desselben verwerffen.

Ad 2. Müßte die Kirche einmützig seyn / wäre  
auch der Consistorial-Ordnung zuwider Tit. 10.  
f. 38. Also sollen sie auch nicht eigensinnige ver-  
wirrete Köpffe seyn / und in Regierung der Kirche  
und zweiffelhafften Sachen ihres Superintenden-  
ten oder der benachbarten Pfarrherren und Prediger  
Rath leben. Und wann sie mit ihren Mitge-  
hilfften und andern Pfarrherren von geistlichen Sa-  
chen reden oder rathschlagen / sollen sie nicht auff ih-  
rer Meynung und Bahn allein bestehen / sondern  
der andern Meynung und Gedancken auch hören /  
und denen folgen / die aus Grund der Schrift das  
Beste vorbringen. Derselben Meynungen und  
firmitera argumenta in rebus dubiis & perplexis  
hören / und denselben folgen. Hätte ers also mit  
dem Herrn Probst und ganzem Ministerio zu über-  
legen gehabt / welche auch ihre Meynung ihm wür-  
den eröffnet haben / ob nemlich die von ihm eigen-  
thätig vorgenommene Zusammenkunft oder Vorbe-  
reitung der Kirchen zuträglich / oder aber / ob der  
Beichtstuhl zu behalten wäre ?

Seine Ursachen wären : 1. Daß er mit den  
Leuten wegen der Umstehenden / so ihm

auff den Hals träten / und stets in den  
Mund sähen / nicht getrost reden könnte.

2. Die andern Prediger / welche in dem Beicht-  
stuhl / ließen sich von den Umstehenden nicht hin-  
dern. 2. Wäre auch leichtlich ein Mittel zu finden /  
daß die Leute weiter absehen müßten. 3. Könne  
auch Herr M. Schade bey der Vorbereitung gleich-  
falls nicht mit einem jeden absonderlich reden.

2. Daß so viel Fremde und nie gesehene nicht so  
fort absolviret werden könnten. R. 1. Dieses ge-  
schähe bey der Vorbereitung auch nicht. 2. Müß-  
ten ja auff diese Weise diejenige / welche Herr M.  
Schade nie gesehen / und Fremde seyn / zur Vorbe-  
reitung auch nicht kommen.

Was die übrige Herren Prediger bewegen / Herrn  
M. Schaden zu verstaten in der Sacristey allein  
Beicht zu sitzen / stelle man jeso an seinen Ort / ob  
es mit Zug geschehen könne ? Ob aber die Erleich-  
terung der Arbeit des Leibes und Gemüthes zurei-  
chend sey / eine bisher eingeführte löbliche und heil-  
same Gewonheit abzuschaffen / solches lasse man auch  
an seinem Ort bewenden. Dann ob schon den Her-  
ren Predigern etwas beschwerlich fällt / einige Stim-  
den nach einander zu sitzen / und einen jeden abson-  
derlich zu absolviren / so ist doch gewiß / daß ein je-  
der Beichtender / wann er selbst mit seinem Munde  
bekennet / und mit Gott selbst redet / sich weit mehr  
zur Andacht bereitet / (indem er auch gewärtig seyn  
muß / daß der Beichtwater ihn auch aus seinem Chri-  
stenthum befragen und examiniren werde) als wann  
er nebst andern zuhöret / wann etwan der Prediger  
die Beichte herlieset / da er mit dem Leibe in der Kir-  
che / die Gedancken aber anderswo seyn können.

So lange nun die übrige Prediger und die ganze  
Kirche mit ihm nicht einig wäre / so lange müßte er  
sich aller Neuerungen enthalten. Vermeyne er auch  
gar sich des Beichtens und der Administration  
der Sacramenten zu entledigen / und hingegen nebst  
andern Amis-Bedienungen die Jugend zu unter-  
richten / so stelle man solches erstlich dem Ministerio  
auch anheim / ob er dessen erlassen werden könne ?  
Wegen Unterrichtung der Jugend aber dörfte das  
Vertrauen zu ihm wegen einlauffenden Mißbrauchs  
sich bald legen.

Bei so gestalten Sachen nun haben Se. Churf.  
Durchl. eine besondere Commission hierüber ange-  
setzt / wobey auch unterschiedene Gutachten in dieser  
Sache eingelauffen. Es haben aber Se. Churf.  
Durchl. endlich den 16. Nov. dieses Jahres den  
Ausschlag gegeben / und folgendes Decisum abfas-  
sen lassen : Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu  
Brandenburg unserm gnädigsten Herrn unterthä-  
nigst und umständlich vorgegetragen worden / was  
bey der von Ihro zwischen den Verordneten der  
Bürgerschaft an einem / und M. Schaden im  
Punct des Beichtstuhls am andern Theile / angeord-  
neten Commission, wobey einige Glieder der E-  
vangelisch-Lutherischen Gemeinde wegen Freyheit des  
Beichtstuhls interveniret / vorgekommen / so haben  
dieselbe nach reiffer Erwegung der Sachen und der  
dabey vorkommenden Umstände selbige aus Landes-  
Fürstl. und Ober-Bischöflicher Macht folgender  
gestalt entscheiden und decidiren wollen :

Se. Churf. Durchl. haben ein Mißfallen an dem  
von dem verstorbenen M. Schaden wider den Beicht-  
stuhl

1698.

Churfürstl.  
Decisum  
hierüber.



1698.

stuhl publicirten Tractatein / sowol wegen der darinn enthaltenen harten unverantwortlichen Redensarten / als auch / weil ihm nicht gebühret hätte / solches heimlich und ohne Censur auszugeben / gestalt ihm solches auch vormalen bey der Commission hart verwiesen / und der Tractat gleich Anfangs zu distrahiren untersaget worden / auch noch vor confiscable erkläret / und zum feilen Kauff in Dero Landen zu stehen verbotten / sondern es sollen vielmehr alle Exemplaria, so vorhanden / bey Fiscalischer Straffe in Dero geheime Censuren eingeliefert werden. Die Sache an sich selber belangende / haben Se. Churf. Durchl. niemalen die intention gehabt / daß Sie die bisher übliche privat-Beichte abstellen wolten / weßhalb Sie auch gar ungnädig empfinden / daß einige unruhige Köpffe straffbarer Weise bey vielen der einfältigen Bürgerschaft ausgebracht / ob suchete man Neuerungen einzuführen / den Beichtstuhl abzuschaffen / und eine Gewissenskränkung vorzunehmen : Besondern gleich wie Se. Churf. Durchl. hiermit nochmalen vor Gott und aller Welt bezeugen / daß Sie Ihnen nie in den Sinn werden kommen lassen / einigen Gewissenszwang bey Ihren Unterthanen einzuführen / noch diejenige / so sich zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche bekennen / in einige Wege zu kräncken / sondern vielmehr denselben / gleich Ihren eigenen Glaubens-Genossen / alle Landes-Väterliche Gnade / Beförderung / Liebe und Schutz zu erweisen. Als decidiren und verordnen Sie hiermit ernstlich und beständig / daß die privat-Beichte / wie sie üblich gewesen / vor diejenige / so sich derselben gebrauchen wolten / nach wie vor bleiben und gehalten / auch darunter nichts geändert werden solle : Nur damit gleichwol die Communicanten recht und beweglich zur Erkenntniß der Sünden / zur aufrichtigen Buße / und zur Besserung des Lebens angemahnet werden / soll alle Sonnabend umb 1. Uhr Nachmittage eine Buß-Premon in der Kirche vorm Altar gehalten werden / und können nach Endigung derselben die Diaconi gewöhnlicher massen in ihre Beichtstühle gehen / und privat-Beichte halten. Weil es aber wider Gottes Wort / wider die Christliche Liebe / und wider die Gewissens-Freyheit lauffen würde / wann man diejenige / so sich einen Gewissens-Schwert über die privat-Beichte machen / von dem H. Abendmahl deshalb fern abhalten wolte / ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche bekennen / solches auch mit ihrem Christlichen Wandel bestärcken : Und dann bekant ist / daß in unzähligen vielen Evange-

lisch-Lutherischen Kirchen / als nemlich in den Königreichen Schweden und Dennemarek / in vielen Orten von Ober-Teutschland / und in den Lutherischen Kirchen in Holland und daherum kein Beichtstuhl oder privat-Beichte zu finden / der gottselige Lutherus auch selbst die Freyheit zur privat-Beichte zu gehen oder nicht in seinen Schriften öffentlich statuiret hat / wie dann nachzusehen Tom. VII. Altenb. f. 10. b. und f. 12. b. Als wollen und ordnen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. hiermit ernstlich / daß keiner hinfüro aus der Ursache vom Heil. Abendmahl abgewiesen werden solle / weil er nicht zum Beichtstuhl gegangen / sondern daß vielmehr dieselbe / wann sie sonst keines offenbaren ärgerlichen Wandels überführet / gleich denen andern / so zum Beichtstuhl gegangen / drittret werden sollen. Jedoch damit durch diese concessio nicht etwa rohen Leuten / welche aus anderer Ursache / und entweder ihrer Unwissenheit oder bösen Lebens willen sich der privat-Beichte entziehen wollen / Anlaß gegeben werde / das H. Sacrament zu prophane ren / sollen alle diejenige / welche sich des Beichtstuhls enthalten / die Woche vor dem Sonntage / da sie das Nachmahl zu nehmen gesonnen / bey einem derer Prediger sich erst anmelden / damit derselbe sein Amt darunter beobachte. Wie aber Se. Churf. Durchl. nicht gemeynet seynd / denen Predigern durch Abgang des Beicht-Pfennings von denjenigen / so sich des Beichtstuhls enthalten / etwas von dem / so ihnen pro Salario mitgegeben worden / zu entziehen : So erklären Sie sich hiermit aus sonderbaren Gnaden / daß Sie denjenigen / so Beichte sitzen in den dreien Kirchen S. Nicolai, S. Peter und S. Maria, einem jeden 200. Reichshaller jährlich wegen dieses Abgangs zahlen lassen wolten. Und weil Se. Churfürstl. Durchl. diese Christliche Decision mit gutem Vorbedacht / und nach Anleitung Göttlichen Worts / auch nach der Observanz so vieler Evangelisch-Lutherischer Königreiche und Landen ergehen lassen : So wollen Sie hiermit männiglich vermahnet haben / dieselbe weder auf den Eangeln noch sonst bey Zusammenkünften zu sagilliren / weniger sich darwider zu setzen / und fromme Christen darumb / daß sie nicht zur privat-Beichte gewesen / von dem Nachmahl abzuweisen : und das bey Vermeidung höchster und exemplarischer Bestrafung. Wornach sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. aufgedrucktem Inseigel. Gegeben zu Eölln an der Spree den 16. Novembr. 1698.

1698.

### Chur = Pfälzische Geschichte.

Schwärgen in Religions-Sachen.

Der noch eine viel wichtigere Religions-Sache war / welche sich in der Chur-Pfals hervorthat / indem nicht allein nach dem 4. Artic. des Westfälischen Friedens an denjenigen Orten / wo die Cron Frankreich die Catholische Religion eingeführet hatte / selbige beygehalten / sondern unterschiedene andere / wo zuvor die Evangelische Religion im Schwange gewesen / dazu gezogen / auch endlich von Sr. Churfürstl. Durchl. aller Orten das Exerctium Simultaneum der Catholischen und Reformirten Religion eingeführet worden / laut

hiernächst stehenden Churfürstl. Edicti, unterm dato Weinheim vom 29. Octobris dieses Jahres:

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Chur- und Landes-Fürstl. Hohe Sorgfalt dahin vornemlich anwenden / wie Sie Deroselben durch den letzten Krieg in äußerste Verwüstung und Desolation jämmerlich gefesete Chur-Pfälzische Lande / durch Einführung guter Policy / Restabilirung der Commerciën / und in allen andern thunlichen Wegen wieder aufzurichten / und in vorigen Flor setzen mögen / dabey aber nicht unzeitig besorgen müssen / daß

Die bereit- wegen ausgegangene Churfürstl. Verordnung.

daß